

ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN MIT GRÜNORDNUNGSPLAN

SOLARPARK KARWILL

STADT

VILSBIBURG

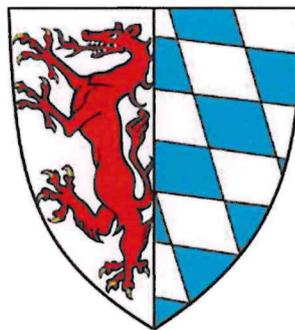
LANDKREIS

LANDSHUT

REGIERUNGSBEZIRK

NIEDERBAYERN

BERÜCKSICHTIGUNG DER UMWELTBELANGE
ERGEBNISSE DER ÖFFENTLICHKEITS- UND BEHÖRDENBETEILIGUNG



PLANUNGSTRÄGER:

Stadt Vilsbiburg
Stadtplatz 26
84137 Vilsbiburg

1. Bürgermeisterin

PLANUNG:

KomPlan
Ingenieurbüro für kommunale Planungen
Leukstraße 3 84028 Landshut
Fon 0871.974087-0 Fax 0871.974087-29
E-Mail info@komplan-landshut.de

Stand: 25.07.2023





ZIEL DES BEBAUUNGSPLANS

Die Aufstellung des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan wurde aus Gründen der städtebaulichen Erforderlichkeit gemäß § 1 Abs. 3 BauGB sowie aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit durch die Stadt Vilsbiburg beschlossen.

Anlass für die Erstellung des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan ist es, auf einer im Außenbereich liegenden Fläche ein Sondergebiet für regenerative Energienutzung zu ermöglichen. Das Planungsgebiet wird aktuell landwirtschaftlich genutzt.

Erforderlich hierfür ist entsprechend den gesetzlichen Vorgaben die Ausweisung eines Sondergebietes nach § 11 BauNVO, um den rechtlichen Anforderungen gerecht zu werden und die Belange des Städtebaus und der Landschaftsplanung in Einklang zu bringen. Aus diesem Grund wird im Zuge des Planaufstellungsverfahrens ein integrierter Grünordnungsplan erstellt, sowie die Auswirkungen der Planung auf die Umgebung durch eine Umweltprüfung vorgenommen, die im Vorfeld der Planung als unumgänglicher Bestandteil dient. Zweckbestimmung dieses Sonstigen Sondergebietes ist die Photovoltaiknutzung. Zudem erfolgt parallel die Fortschreibung des rechtswirksamen Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Vilsbiburg über die 20. Änderung, um insgesamt die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung des geplanten Vorhabens zu schaffen.

VERFAHRENSABLAUF

Die Stadt Vilsbiburg hat in der Sitzung vom 10.02.2020 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans mit Grünordnungsplan "Solarpark Karwill" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 07.10.2020 ortsüblich bekanntgemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans mit Grünordnungsplan in der Fassung vom 10.08.2020 hat in der Zeit vom 08.10.2020 bis 09.11.2020 stattgefunden.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan in der Fassung vom 10.08.2020 hat in der Zeit vom 08.10.2020 bis 09.11.2020 stattgefunden.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan "Solarpark Karwill" in der Fassung vom 04.04.2022 wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 16.05.2022 bis 17.06.2022 öffentlich ausgelegt.

Die erneute öffentliche Auslegung für den Entwurf II des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan "Solarpark Karwill" in der Fassung vom 19.09.2022 wurde gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 29.09.2022 bis einschließlich 13.10.2022 durchgeführt.

Die erneute öffentliche Auslegung für den Entwurf III des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan "Solarpark Karwill" in der Fassung vom 17.04.2022 wurde gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 29.06.2023 bis einschließlich 12.07.2023 durchgeführt.

Die Stadt Vilsbiburg hat mit Beschluss vom 25.07.2023 den Bebauungsplan mit Grünordnungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung 25.07.2023 als Satzung beschlossen.

BERÜCKSICHTIGUNG DER UMWELTBELANGE

Die folgenden umweltbezogenen Unterlagen wurden zur Erarbeitung herangezogen:

- Arten- und Biotopschutzprogramm Landkreis Landshut,
- Artenschutzkartierung,
- Fachdateninformationen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt,
- Altlastenkataster Landshut,
- Umweltatlas Bayern,
- Rauminformationssystem Bayern,
- Bayerisches Fachinformationssystem Naturschutz,
- Bayernatlas,
- Bayernviewer Denkmal,
- Landesentwicklungsprogramm Bayern,
- Regionalplan Region Landshut,
- eigene Kartierungen und Erhebungen.

Die folgenden umweltbezogenen Unterlagen liegen zur Einsichtnahme vor:

- Begründung zur Aufstellung des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan "Solarpark Karwill",
- Umweltbericht zur Aufstellung des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan "Solarpark Karwill",
- Zehndorfer Engineering GmbH: Gutachten ZE21070-EE, Klagenfurt, Stand Mai 2021
- Gutachterliche Stellungnahme G48/2022, LSC Lichttechnik und Straßenausstattung Consult, Berlin, Stand 2.11.2022
- Gutachterliche Stellungnahme G50/2022, LSC Lichttechnik und Straßenausstattung Consult, Berlin, Stand 17.1.2023
- Geländeschnitte
- Kriterienkatalog der Stadt Vilsbiburg für Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Außenbereich der Stadtgebiet Vilsbiburg

Hinsichtlich der Umweltbelange wurden die Auswirkungen auf den Menschen, auf Tiere und Pflanzen, auf Boden/ Fläche, auf Wasser, auf Klima und Luft, auf das Landschaftsbild/ Erholungseignung sowie auf Kultur- und Sachgüter im Zuge der Neuaufstellung geprüft.

Die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter des Naturhaushaltes lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch

- Erhöhte Lärmentwicklungen und Erschütterungen durch den Betrieb von Baumaschinen und der Anlieferung von Baustoffen
- Entstehung von Abfällen (überschüssige Bau- und Verpackungsmaterialien etc.) während der Bauphase
- Verlust des vorhandenen Freiraumes
- Bereitstellung umweltfreundlicher Energie
- Rückführung in landwirtschaftliche Flächen nach Aufgabe der Nutzung

Die Auswirkungen werden gemittelt als **positiv** beurteilt.

Auswirkungen auf das Schutzgut Fauna

- Störungen durch Lärm, Erschütterungen
- Verlust und Zerschneidung vorhandener Lebensräume und Nahrungsbiotope (Intensivgrünland)
- Neuschaffung von Lebensräumen durch festgesetzte Gehölzpflanzungen, Umwandlung von Intensivgrünland in blütenreiches Extensivgrünland

Die Auswirkungen werden gemittelt als **neutral** beurteilt.

Auswirkungen auf das Schutzgut Flora

- geringfügige Zerstörung der Vegetationsdecke durch dauerhafte Versiegelung
- Bereitstellung von Biotopverbundelementen
- Neuschaffung von Lebensräumen durch festgesetzte Gehölzpflanzungen, Umwandlung von Intensivgrünland in blütenreiches Extensivgrünland

Die Auswirkungen werden gemittelt als **positiv** beurteilt.

Auswirkungen auf das Schutzgut Boden/ Fläche

- geringfügiger Verlust und Beeinträchtigung bodenökologischer Funktionen im Bereich der Versiegelungen
- Veränderung der Bodennutzung (vorübergehender Verlust landwirtschaftlicher Ertragsfähigkeit)
- Wegfall von Spritz- und Düngemiteleinträgen
- landwirtschaftliche Nutzung in Form von Extensivgrünland weiterhin möglich

Die Auswirkungen werden gemittelt als **bedingt positiv** beurteilt.

Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

- nahezu zu vernachlässigende Grundwassergefährdung durch den Baubetrieb
- kein Anfallen von Abwässern
- Wegfall von Spritz- und Düngemiteleinträgen
- Förderung des Oberflächenwasserrückhalts in der Fläche durch Erhöhung der Rauigkeit

Die Auswirkungen werden gemittelt als **positiv** beurteilt.

Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft

- geringfügige Behinderung der Kaltluftentstehungsbereiche
- geringfügige Erzeugung von Emissionen durch Verkehr und Bautätigkeit (temporär)
- Reduzierung der Emissionen aus der landwirtschaftlichen Nutzung
- Förderung des Lokalklimas durch die Nutzung alternativer Energiequellen

Die Auswirkungen werden gemittelt als **bedingt positiv** beurteilt.

Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild/ Erholungseignung

- Veränderung der Kulturlandschaft und des Landschaftscharakters durch technische Bauwerke (Solarmodule)
- Anlage von Wiesen und Eingrünungsstrukturen

Die Auswirkungen werden gemittelt als **bedingt negativ** beurteilt.

Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter

- Meldung zu Tage kommender Bodenfunde an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege
- keine Beeinträchtigung von Sichtbeziehungen zu vorhandenen Baudenkmalern durch die Baukörper der Anlage

Die Auswirkungen werden gemittelt als **neutral** beurteilt.

Die bedingt negativen Auswirkungen des Vorhabens konzentrieren sich auf das Schutzgut Landschaftsbild/ Erholungseignung. Die Auswirkungen auf die übrigen Schutzgüter stellen sich positiv bis neutral dar.

ALTERNATIVENPRÜFUNG

Flächenbezogene Nutzungsmöglichkeiten

Bzgl. der Standortalternativenprüfung wird auf den Umweltbericht zum Flächennutzungsplan/ Landschaftsplan der Stadt Vilsbiburg Deckblatt Nr. 20 verwiesen.

Die Prüfung möglicher alternativer Nutzungsmöglichkeiten im Zuge des qualifizierten Bauleitplanverfahrens stellt eine weitere Möglichkeit dar, detaillierte Untersuchungen während des gesamten Aufstellungsverfahrens vorzunehmen. Folgende Varianten wurden entwickelt:



Variante 1 Quelle: KomPlan, Juli 2020. o.M.



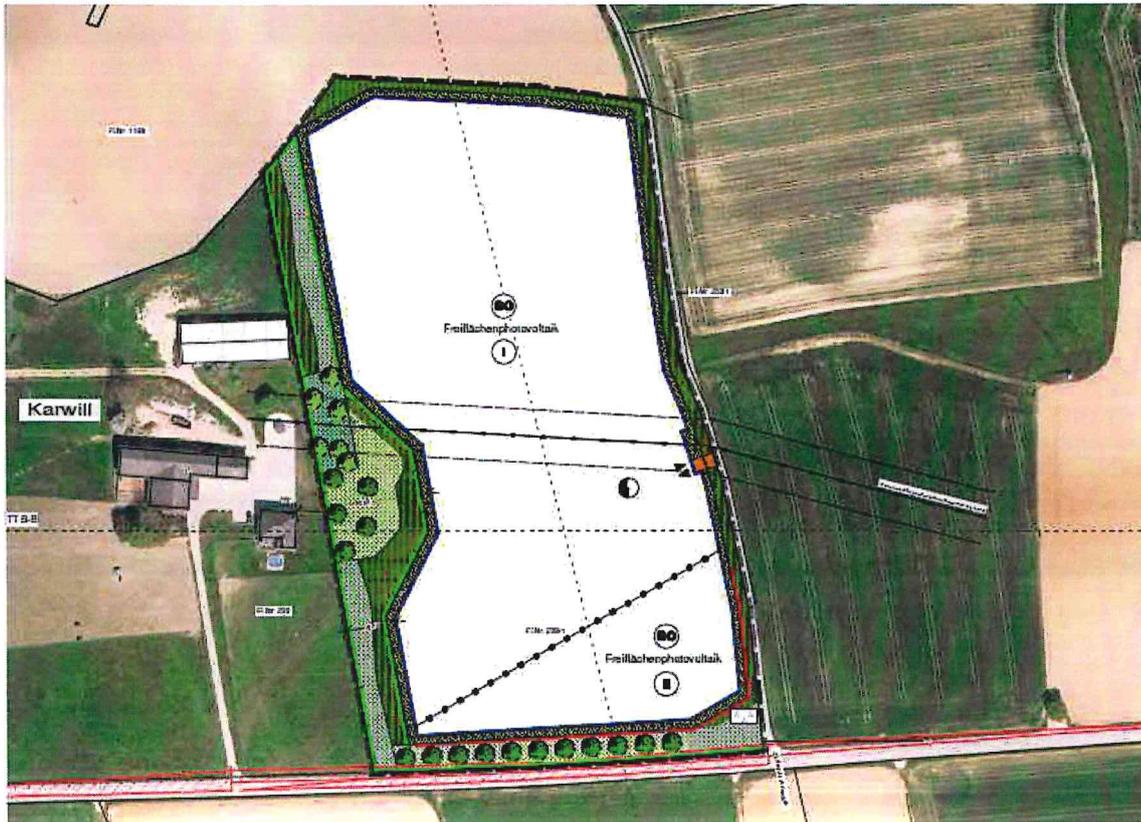
Variante 2, Quelle: KomPlan, August 2020, Vorentwurf, o.M.



Variante 3, Quelle: KomPlan, April 2022, Entwurf, o.M.



Variante 4, Quelle: KomPlan, September 2022, Entwurf II, o.M.



Variante 5, Quelle: KomPlan, April 2023, Entwurf III, o.M.

Fazit: Weiterverfolgt wurde die vorliegende Variante 5, da diese Variante den größtmöglichen Abstand zur Wohnbebauung in Karwill sowie die bestmögliche Eingrünung gegenüber dem Anwesen Karwill und auch gegenüber der freien Landschaft aufweist und damit die verträglichste Einbindung in das Landschaftsbild sowie den landschaftsverträglichsten Blendschutz ermöglicht.

BERÜCKSICHTIGUNG UND ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN AUS DEN BEHÖRDEN- UND ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNGEN

Die in der frühzeitigen Beteiligung der Bürger und Träger öffentlicher Belange wesentlichen eingegangenen Anregungen und Bedenken und ihre Würdigung sind nachfolgend dargestellt:

- **Einwender 1 vom 30.10.2020 und 5 weitere wortgleiche Einwendungen vom 30.10.2020 bzw. 6.11.2020**

1.1 Fehlende städtebauliche Erforderlichkeit der Planung, Standort neben Wohnbebauung und Chalet ungeeignet, weitergehende Standortuntersuchung und Suche nach besser geeigneten Ersatzflächen fehlt.

1.2 Verstoß gegen baurechtliches Rücksichtnahmegebot, keine Ermittlung von Schall-/Schadstoffemissionen von der Anlage, Blendgutachten fehlt.

1.3 Flächen gehen der Landwirtschaft verloren, was einen Widerspruch zum Landesentwicklungsprogramm darstellt, Vorgabe des Landesentwicklungsprogramms, wonach Freiflächen Photovoltaikanlagen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden sollen, wurde nicht beachtet, landschaftsprägende Geländerrücken werden bebaut, Blickbeziehung nach Vilsbiburg mit entsprechendem Blick auf das Alpenpanorama werden beeinträchtigt.

2.1 Keine rechtliche Grundlage für einen Durchführungsvertrag ersichtlich.

2.2 Warum Aufschüttungen in dem Gelände notwendig sind und erlaubt werden sollen, ist nicht nachvollziehbar.

2.3 Grund für zulässige Werbeanlagen im Außenbereich nicht erkennbar.

2.4 Grund für Einfriedung und unverhältnismäßige Höhe der Einfriedung nicht erkennbar, Bezugspunkt „fertiges Gelände“ unklar.

2.5 Löschwasserversorgung nicht ausreichend.

2.6 Bepflanzung muss gewisse Größe aufweisen, damit Sichtschutz zeitnah vorhanden ist.

2.7 Aussagen zu Erholungsnutzung im Umweltbericht unzutreffend, Solarpark beeinträchtigt Tourismusangebot maßgeblich. Präzedenzfall, führt den von der Stadt Vilsbiburg vorhandenen Kriterienkatalog für Freiflächenphotovoltaik-Anlagen ad absurdum.

Berücksichtigung in der Abwägung:

Zu 1.1 Fehlende städtebauliche Erforderlichkeit der Planung: Erfordernis der Aufstellung durchaus durch die Schaffung eines Sondergebietes für regenerative Energienutzung begründbar, da der Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien den landesplanerischen Zielen entspricht und alternative Flächen, die geringere Umweltauswirkungen hervorrufen würden, derzeit nicht zur Verfügung stehen. Anlage wird künftig durch die BürgerEnergie Niederbayern eG betrieben, die als Genossenschaft jedem Bürger die Chance bietet, sich an Projekten zu beteiligen sowie als Mitbesitzer der Anlagen an den Gewinnen teil zu haben, so dass nicht nur ein einzelner Investor von der Anlage profitiert.

Zu 1.2 Verstoß gegen das baurechtliche Rücksichtnahmegebot: Durch die untere Immissionsschutzbehörde als zuständige Fachbehörde wurden keine Einwände erhoben. Ein Blendgutachten wurde durch einen Sachverständigen erstellt und wird inkl. erforderlicher Maßnahmen in die Unterlagen eingearbeitet. Die Modulanordnung erfolgt gemäß den Vorgaben des Gutachtens. Somit wird dem Rücksichtnahmegebot entsprochen.

Zu 1.3 Zu dauerhafter Verlust landwirtschaftlicher Flächen: Es ist richtig, dass die Fläche für die Dauer der Energieerzeugung nicht intensiv landwirtschaftlich genutzt werden kann, extensive landwirtschaftliche Nutzung, z. B. für Schafbeweidung ist jedoch weiterhin möglich und geplant. Unter dauerhaft verloren gehen versteht die Stadt jedoch, dass die Flächen z.B. aufgrund vollflächiger Versiegelung nicht mehr für die Landwirtschaft zur Verfügung stehen und das trifft im vorliegenden Fall nicht zu.

Zu vorbelastete Standorte sind vorzuziehen: Es wurde durch die Stadt eine Standortalternativenprüfung durchgeführt (siehe Umweltbericht Ziffer 2.13), die zu dem zu dem Ergebnis führte, dass derzeit alternative Flächen, die geringere Umweltauswirkungen hervorrufen würden, nicht zur Verfügung stehen.

Zu Fernwirkung: Entgegen der Ansicht des Einwenders bestehen aufgrund der Topographie und der umgebenden Waldflächen nur von wenigen Standorten überhaupt Blickbeziehungen zum künftigen Solarfeld. Dies wird zusätzlich durch Schnitte belegt und wurde im Rahmen eines Ortstermins für den Stadtrat und die interessierte Öffentlichkeit demonstriert. Der angesprochene einzigartige Blick nach Vilsbiburg im Vilstal mit Alpenpanorama

von der angrenzenden Straße nach Süden wird durch die Anlage nicht verbaut, da die Anlage nördlich der Straße liegt.

Zu 2.1: Keine rechtliche Grundlage für einen Durchführungsvertrag ersichtlich: Der Begriff Durchführungsvertrag in der Begründung unter Ziffer 7.2 gestrichen, so dass nur noch der Städtebauliche Vertrag angeführt wird.

Zu 2.2 Aufschüttungen/ Abgrabungen nicht nachvollziehbar Die Ausführungen unter Ziffer 7.5 Örtliche Bauvorschriften auf Seite 17 der Begründung werden dahingehend ergänzt, dass entsprechend den Festsetzungen Abgrabungen/ Aufschüttungen nur für die Betriebsgebäude zulässig sind.

Zu 2.3: Die Stadt folgt dem Einwand und ändert die Festsetzung Ziffer 3.3 auf der Planungskarte dahingehend, dass Werbeanlagen unzulässig sind. Als zulässig werden jedoch Informationstafeln für die Öffentlichkeit zur Erläuterung funktionaler Zusammenhänge der regenerativen Energiewirtschaft mit der Anlage Karwill, sowie Anlagen-Betreibertafeln, mit wichtigen, sicherheitsrelevanten Betreiberinformationen festgesetzt.

Zu 2.4 Höhe der Einfriedungen: Eine Einfriedung ist erforderlich, da es sich um eine elektrotechnische Anlage handelt. Es ist klar geregelt, dass Abgrabungen/ Aufschüttungen nur für die Betriebsgebäude zulässig sind, daher bezieht sich die Aussage ab fertigem Gelände auf diesen Bereich. Änderungen sind aus Sicht der Stadt diesbezüglich nicht erforderlich.

Zu 2.5 Brandschutz: Zum Thema Brandschutz wird Bezug genommen auf die Stellungnahme des Landratsamtes Landshut – Abt. Feuerwehrwesen vom 16.10.2020. Es besteht nach zwischenzeitlich erfolgter telefonischer Abstimmung mit dem Landratsamt Landshut – Abt. Feuerwehrwesen keine rechtliche Grundlage für die Vorhaltung von Löschwasser für Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Zudem befindet sich nach Auskunft der Stadtwerke Vilsbiburg im Umkreis von 300 m ein Unterflurhydrant (Nr. 250 Ruhedruck ca. 5,1bar) und etwas außerhalb ein Überflurhydrant (Nr. 249 Ruhedruck ca. 3,3bar).

Zu 2.5 Größe der Pflanzen: Die Größe der Pflanzen ist durch die festgesetzten Mindestqualitäten festgelegt, diese entsprechen den üblichen Standards. Festgesetzte geplante Bäume werden naturgemäß die Funktion der Eingrünung schneller erfüllen als geplante Sträucher. Dennoch wird es einige Zeit in Anspruch nehmen, bis die Eingrünung wirksam ist. Dies erscheint jedoch aus Sicht der Stadt in Bezug auf Kosten-Nutzen-Relation vertretbar, zumal kleinere Pflanzen erfahrungsgemäß besser anwachsen als große.

Zu 2.6 unzureichende Bestandsaufnahme: Die Bestandsaufnahme erfolgte durch eine fachlich qualifizierte Landschaftsarchitektin mit jahrzehntelanger Berufserfahrung. Diesbezüglich erfolgten auch keine Einwendungen durch die Fachbehörden oder die fachkundige Öffentlichkeit. Der Stadtrat hält daher keine weitergehenden Untersuchungen für erforderlich.

Zu 2.7 Aussagen zu Erholungsnutzung im Umweltbericht unzutreffend, Solarpark beeinträchtigt Tourismusangebot maßgeblich: Die Aussagen im Umweltbericht sind insofern zutreffend, da sich die Vils-Residenz erst in Bau befindet und zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahme noch nicht in Erscheinung trat. Diese Anlage befindet sich ca. 265 m von den ersten PV- Modulen entfernt. Die Stadt beurteilt die optischen Beeinträchtigungen aufgrund der Entfernung und einer vorhandenen immergrünen Eingrünung am Südrand von Hausenberg als nicht gravierend. Zur landschaftlichen Einbindung der Anlage sind zudem umfangreiche Eingrünungsmaßnahmen im Norden, Osten, Süden und Westen sowie die Anlage blütenreicher Extensivwiesen in einer strukturarmen landwirtschaftlichen Flur geplant. Der Betreiber bemüht, die Anlage für die Vils-Residenz durch touristische Angebote wie Aufstellung von Ladeeinrichtungen für E-Bikes, Schaffung einer Sitzgruppe im Südosten sowie Aufstellung von Informationstafeln „Generationenaufgabe Energiewende“ in diesem Bereich attraktiv zu gestalten. An der Planung wird daher festgehalten.

- **Einwender 7 vom 31.10.2020**

Völlige Zerstörung des Landschaftsbildes durch den geplanten Solarpark, starke Beeinträchtigung der naturbezogenen Erholung, Beeinträchtigung von Sichtbeziehungen und Ausblicken, keine Wertschöpfung vor Ort, da Investor nicht ortsansässig, Verlust landwirtschaftlicher Nutzflächen, erheblicher Widerstand aus der Bevölkerung.

Berücksichtigung in der Abwägung:

Mögliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes im direkten Umfeld der Anlage werden durch umfangreiche Eingrünungen gemindert, übergeordnete Bedeutung für naturbezogene Erholung wird nicht beurteilt, da keine ausgewiesenen Wander- oder Radwege vorhanden sind, Ausblick nach Süden wird nicht beeinträchtigt, da sich die Anlage nördlich der

Straße befindet und nach Norden abfällt, Schnitte werden in Unterlagen ergänzt, Anlage wird mittlerweile von einer Bürgerorganisation betrieben, so dass nicht einzelner Investor profitiert, es werden keine qualitativ besonders hochwertigen landwirtschaftlichen Flächen in Anspruch genommen, Blendgutachten wird erstellt, Planung wird in Bezug auf Eingrünung überarbeitet.

- **Einwender 8 vom 31.10.2020**

Flächenverbrauch landwirtschaftlich und ökologisch wertvolle Wiese, Beeinträchtigung Landschaftsbild, Erholungswert, Anlage für benachbartes Anwesen unzumutbar, alternative Flächen vorzuziehen.

Berücksichtigung in der Abwägung:

Zu Flächenverbrauch: Laut Bodenschätzung wird dem nördlichen Bereich der Fl. Nr. 239/1 die Ackerzahl 47 zugeordnet, dem südwestlichen Bereich die Ackerzahl 45, dem südöstlichen Bereich die Ackerzahl 49. Somit liegen die Flächen 4 - 8 Punkte unter 53 (Grenze für das höherwertige Viertel der Ackerböden). Die Flächen liegen nicht in der höherwertigen Hälfte des Stadtgebietes (Grenze 53).

Es werden somit keine qualitativ besonders hochwertigen landwirtschaftlichen Flächen in Anspruch genommen. Auch eine ökologische Bedeutung des Grünlands konnte im Zuge der Bestandsaufnahme nicht festgestellt werden. Da die Stadt größtes Interesse hat, die regenerativen Energien zu fördern, wird dieser Belang im vorliegenden Fall im Zuge der Abwägung über den landwirtschaftlichen Belang gestellt, zumal dies auf Wunsch des Flächeneigentümers geschieht. Der Verlust landwirtschaftlicher Fläche tritt hinter den Wunsch auf Leistung eines Beitrags zur Energiewende zurück, zumal weiterhin eine untergeordnete landwirtschaftliche Nutzung als Extensivgrünland bzw. Beweidungsfläche möglich ist.

Zu Beeinträchtigung des Landschaftsbildes: Eine gewisse Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist unvermeidbar, insgesamt werden die Auswirkungen jedoch durch die Stadt aufgrund der umfangreichen geplanten Minimierungsmaßnahmen (Eingrünungsmaßnahmen im Norden, Osten, Süden und Westen, Anlage blütenreicher Extensivwiesen, Anlage einer Sitzgruppe im Südosten) als nicht erheblich beurteilt, zumal es sich nicht um eine exponierte Kuppenlage handelt. Die Anlage wird auf einem, von der Straße abgewandten leichten Nordhang errichtet und ist somit nur von Westen oder Norden her kommend, von wenigen Standpunkten aus sichtbar

Zu Beeinträchtigung des Ausblicks für Anwohner in Karwill: Da sich die Anlage in einer Entfernung von ca. 50 m östlich des Wohnhauses in Karwill befindet, wurde ein Blendschutzgutachten erstellt und die Maßnahmen werden in die Planung eingearbeitet. Zusätzlich werden umfangreiche Eingrünungsmaßnahmen in Form von Hecken und Bäumen östlich Wohnhauses festgesetzt, um die Auswirkungen auf das Landschaftsbild in diesem Bereich zu mindern. Daher erscheinen der Stadt diesbezüglich ausreichende Maßnahmen ergriffen, an der Planung wird daher festgehalten.

- **Einwender 9 vom 07.11.2020 und 220 weitere wortgleiche Einwendungen**

Völlige Zerstörung des Landschaftsbildes durch den geplanten Solarpark, starke Beeinträchtigung der naturbezogenen Erholung, Beeinträchtigung von Sichtbeziehungen (u.a. Alpenpanorama), Ausblicken und Wohnnutzung in Benachbarung.

Berücksichtigung in der Abwägung:

Mögliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes im direkten Umfeld der Anlage werden durch umfangreiche Eingrünungen gemindert, übergeordnete Bedeutung für naturbezogene Erholung wird nicht beurteilt, da keine ausgewiesenen Wander- oder Radwege vorhanden sind, Ausblick nach Süden zu den Alpen wird nicht beeinträchtigt, da sich die Anlage nördlich der Straße befindet und nach Norden abfällt, erläuternde Schnitte und Blendchutzmaßnahmen werden in Unterlagen ergänzt, umfangreiche Eingrünungsmaßnahmen in Form von Hecken und Bäumen werden östlich des Wohnhauses festgesetzt.

- **Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Landshut vom 09.11.2020**

Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen erhalten werden. Insbesondere hochwertige Böden sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang in Anspruch genommen werden. Laut landwirtschaftlicher Standortkartierung (LSK) handelt es sich bei der beplanten Fläche um einen mit „V“ (=Vorrang) bewerteten Standort mit günstigen, also

überdurchschnittlichen Erzeugungsbedingungen, Verunkrautung ist auszuschließen, Schadensersatzansprüche gegen den Bewirtschafter angrenzender Flächen sind auszuschließen, Rückbauverpflichtung soll festgelegt werden, Rückschnitt Gehölzgruppen, Bäume und Sträucher neben landwirtschaftlichen Nutzflächen soll sichergestellt werden, Zaun mit Bodenabstand von 15 cm ist zwecklos, Verstoß gegen das Tierschutzgesetz.

Berücksichtigung in der Abwägung:

Zu Erhalt land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen: Laut Bodenschätzung (Quelle: <https://geoportal.bayern.de/bayernatlas/>) wird dem nördlichen Bereich der Fl. Nr. 239/1 die Ackerzahl 47 zugeordnet, dem südwestlichen Bereich die Ackerzahl 45, dem südöstlichen Bereich die Ackerzahl 49. Somit liegen die Flächen 4 - 8 Punkte unter 53 (Grenze für das höherwertige Viertel der Ackerböden). Die Flächen liegen nicht in der höherwertigen Hälfte des Stadtgebietes (Grenze 53). Es werden somit keine qualitativ besonders hochwertigen landwirtschaftlichen Flächen in Anspruch genommen. Die angeführte landwirtschaftliche Standortkartierung (LSK), kommt zwar zum dem Ergebnis, dass die geplante Fläche mit einem „V“ (=Vorrang) bewertet (Standort mit günstigen, also überdurchschnittlichen Erzeugungsbedingungen) wird, da die Stadt aber größtes Interesse hat, die regenerativen Energien zu fördern, wird dieser Belang im vorliegenden Fall im Zuge der Abwägung über den landwirtschaftlichen Belang gestellt, zumal dies auf Wunsch des Flächeneigentümers geschieht. Der Verlust landwirtschaftlicher Fläche tritt hinter den Wunsch auf Leistung eines Beitrags zur Energiewende zurück, zumal weiterhin eine untergeordnete landwirtschaftliche Nutzung als Extensivgrünland bzw. Beweidungsfläche möglich ist.

Zu Schadpflanzen, Verunkrautung: Eine ordnungsgemäße Pflege ist durch eine entsprechend festgesetzte Mahd bzw. Beweidung gesichert.

Zu Schadensersatzansprüchen gegen den Bewirtschafter angrenzender Flächen: In Ziffer 10.4 der Begründung zum Bebauungsplan ist folgender Absatz enthalten: „Der Geltungsbereich grenzt unmittelbar an landwirtschaftlich genutzte Flächen. Etwaige Schäden, ausgehend von der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung, müssen privatrechtlich geregelt werden. Die Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen und die damit unter Umständen verbundenen zeitlich auftretenden Emissionen sind zu dulden.“ Somit sind alle notwendigen Aussagen enthalten, die mit der Bewirtschaftung der angrenzenden Flächen zusammen hängen.

Zu Rückbauverpflichtung: Eine Rückbauverpflichtung ist nicht festsetzbar, auch aus befristeten Festsetzungen nach § 9 Abs. 2 BauGB folgt eine Rückbauverpflichtung nicht unmittelbar. Vielmehr bedarf es zur Durchsetzung einer gesonderten Anordnung nach § 179 Abs. 1 BauGB (Duldungsverpflichtung). In der Praxis erweist sich die hoheitliche Durchsetzung solcher Duldungsverpflichtungen jedoch aufgrund der grundsätzlich gegebenen Rechtsschutzmöglichkeiten und ggfs. der Entschädigungsproblematik (vgl. § 179 Abs. 3 BauGB) als durchaus schwierig. Es ist deshalb zu empfehlen, Rückbauverpflichtungen in begleitenden städtebaulichen Verträgen zu verankern (sh. IMS v. 19.11.2009, Az. 1185 - 4112.79 - 037/ 09). Zur Absicherung der Rückbauverpflichtung erfolgt eine durch die Stadt veranlasste Festlegung im städtebaulichen Vertrag, der mit dem Veranlasser vor Satzungsbeschluss abgeschlossen wird. Eine Folgenutzung private Grünfläche mit dauerhafter Bodenbedeckung wird festgesetzt.

Zu Pflanzung von Gehölzgruppen, Bäumen und Sträuchern: Bzgl. Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern sind die gesetzlich vorgegebenen Grenzabstände zu benachbarten landwirtschaftlichen Nutzflächen zu beachten (siehe auch Textliche Hinweise auf der Planungskarte Ziffer 4). Hierdurch und durch entsprechende Pflegemaßnahmen wird gewährleistet, dass keine Beeinträchtigungen für benachbarte landwirtschaftliche Nutzflächen auftreten.

Zu Zaun: Die Festsetzung bzgl. Zaun (Ziffer 3.4) wird wie folgt umformuliert: Zur Gewährleistung der Durchlässigkeit für Kleinsäuger ist die Einzäunung entweder so großmaschig herzustellen, dass die für Kleintiere durchlässig ist oder aber es sind alle 20 bis 30 m am Boden kleintierdurchlässige Röhren zu integrieren.

- **Bayerischer Bauernverband vom 06.11.2020**

Die geplante Fläche ist kein Grenzertrags- bzw. Konversionsstandort, sondern eine für die Landwirtschaft wertvolle Grünlandfläche. Die Wertschöpfung sollte im ländlichen Raum gehalten werden. Die Bewertung zum Schutzgut Mensch (Umweltbericht) sollte aufgrund der unmittelbaren Nähe zur Einöde Karwill nochmals wesentlich genauer aufgearbeitet und

neu bewertet werden. Eine Vorortbesichtigung des Entscheidungsgremiums (Stadtrat) wird empfohlen. Sollten durch die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bewirtschaftung eventuelle Schäden (Staub, Steinschlag) auftreten, dürfen keine Schadensersatzansprüche gegen den Bewirtschafter gestellt werden.

Berücksichtigung in der Abwägung:

Zu Erhalt land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen: Es werden **keine qualitativ besonders hochwertigen landwirtschaftlichen Flächen** in Anspruch genommen (s.o.).

Zu Wertschöpfung im ländlichen Raum: Die Anlage wird künftig durch die BürgerEnergie Niederbayern eG betrieben, die als Genossenschaft jedem Bürger die Chance bietet, sich an Projekten zu beteiligen sowie als Mitbesitzer der Anlagen an den Gewinnen Teil zu haben, so dass nicht nur ein einzelner Investor von der Anlage profitiert und die Wertschöpfung im ländlichen Raum bleibt.

Zu Bewertung zum Schutzgut Mensch (Umweltbericht): Es werden Aussagen im Umweltbericht bzgl. Blendgutachten und zusätzliche Maßnahmen zum Schutz der Einöde Karwill ergänzt (Drehung der Module zum Blendschutz, zusätzliche Pflanzung von Bäumen östlich Karwill zur besseren Einbindung der Anlage und zum Sichtschutz). Ein Ortstermin fand statt.

Zu Schadensersatzansprüchen gegen den Bewirtschafter angrenzender Flächen: In Ziffer 10.4 der Begründung zum Bebauungsplan ist folgender Absatz enthalten: „Der Geltungsbereich grenzt unmittelbar an landwirtschaftlich genutzte Flächen. Etwaige Schäden, ausgehend von der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung, müssen privatrechtlich geregelt werden. Die Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen und die damit unter Umständen verbundenen zeitlich auftretenden Emissionen sind zu dulden.“ Somit sind alle notwendigen Aussagen enthalten, die mit der Bewirtschaftung der angrenzenden Flächen zusammen hängen.

- **Deutsche Telekom Technik GmbH vom 03.11.2020**

Hinweise zum Schutz einer Telekommunikationslinie der Telekom und zum Anschluss an das öffentliche Telekommunikationsnetz.

Berücksichtigung in der Abwägung:

Zu Hinweise der Telekom Deutschland GmbH: Die Hinweise in Bezug auf eine bestehende Telekommunikationslinie der Telekom sowie Anbindung an das Telekommunikationsnetz der Telekom werden soweit noch nicht vorhanden in der Begründung unter Ziffer 8.5 ergänzt und im Weiteren beachtet.

- **Landratsamt Landshut – Abt. Feuerwehrwesen vom 16.10.2020**

Hinweise zu Flächen für die Feuerwehr (Feuerwehruzufahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr entsprechend der Bayerischen Technischen Baubestimmungen (BayTB) Ausgabe Oktober 2018 (vgl. AllMBI Nr. 12/2018 Lfd. Nr. A 2.2.1.1) die Vorgaben der „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“.

Berücksichtigung in der Abwägung:

Zu Hinweise des Landratsamtes Landshut – Abt. Feuerwehrwesen: Die Hinweise in Bezug auf Brandschutz werden soweit noch nicht vorhanden in der Begründung unter Ziffer 9 ergänzt und im Weiteren beachtet.

- **Landratsamt Landshut – Abt. Immissionsschutz vom 10.11.2020**

Blendgutachten erforderlich.

Berücksichtigung in der Abwägung:

Zwischenzeitlich wurde ein Blendgutachten erstellt und die erforderlichen Maßnahmen werden in die Planungskarte und Begründung eingearbeitet.

- **Landratsamt Landshut – Abt. Untere Bauaufsicht vom 11.11.2020**

Zu Nr. 4.1 (Rechtsverhältnisse) der Begründung:

Die hier gemachten Ausführungen zu § 1a Abs. 2 Satz 4 BauGB entsprechen nicht den Anforderungen.

Zu Nr. 1.2 (zeitliche Befristung der Nutzung) der Festsetzungen durch Planzeichen: Folgenutzung muss noch ergänzt werden. Baurecht auf Zeit kann nur in besonderen Fällen festgesetzt werden. Ob und warum ein besonderer Fall vorliegt ist weder ersichtlich, noch aus der Begründung zu entnehmen. Um überhaupt den § 9 Abs. 2 BauGB anwenden zu kön-

nen muss das Vorliegen des besonderen Falls geprüft und in der Begründung dargestellt werden.

Zu Nr. 3.2 (Abstandsflächen) der Festsetzungen durch Planzeichen: Diese Festsetzung ist ersatzlos zu streichen.

Zu Nr. 4.1 (Rechtsverhältnisse) der Begründung:

Die hier gemachten Ausführungen zur Umweltprüfung erscheinen nicht mehr angemessen, da diese nunmehr seit mehr als 16 Jahren geltendes Recht darstellt.

Berücksichtigung in der Abwägung:

Zu Nr. 4.1 (Rechtsverhältnisse) der Begründung: Dem Einwand wird gefolgt und die Aussagen korrigiert, da eventueller Widerstand aus der Bevölkerung keinen städtebaulichen Grund darstellt.

Zu Nr. 1.2 (zeitliche Befristung der Nutzung) der Festsetzungen durch Planzeichen: Dem Einwand wird gefolgt und nach Aufgabe bzw. endgültiger Einstellung der Nutzung eine Folgenutzung als private Grünfläche mit dauerhafter Bodenbedeckung festgesetzt.

Zu Nr. 3.2 (Abstandsflächen) der Festsetzungen durch Planzeichen: Dem Hinweis wird gefolgt und die Festsetzung Nr. 3.2 zu Abstandsflächen gestrichen.

Zu Nr. 4.1 (Rechtsverhältnisse) der Begründung: Dem Hinweis wird gefolgt und die Ausführungen unter Nr. 4.1 der Begründung aktualisiert.

- **Regierung von Niederbayern – Abt. Höhere Landesplanung vom 23.10.2020**

Mit der Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage wird ein Beitrag zum Bayerischen Energiekonzept „Energie innovativ“ geleistet, wonach die Anteile der erneuerbaren Energien am Stromverbrauch in Bayern gesteigert werden sollen. Insofern entsprechen die vorgelegten Planungen den Erfordernissen der Raumordnung. Eine Vorbelastung im Sinne des LEP ist nicht gegeben, deshalb kann die Standortwahl nur bedingt nachvollzogen werden.

Berücksichtigung in der Abwägung:

Der Standort liegt zwar nicht an einem Verkehrsweg wie Autobahn oder Bahnlinie, es handelt sich auch nicht um einen Konversionsstandort. Eine gewisse Vorbelastung liegt jedoch durch die vorhandene Mittelspannungsleitung, die quer durch das Planungsgebiet verläuft, vor. Diese begünstigt auch die wirtschaftlich realisierbare Einspeisung in das öffentliche Netz, was momentan den größten Engpass zur Realisierung neuer PV-Freiflächenanlagen darstellt. Es wurde durch die Stadt eine Standortalternativenprüfung durchgeführt (siehe Umweltbericht Ziffer 2.13), die zu dem zu dem Ergebnis führte, dass derzeit alternative Flächen, die geringere Umweltauswirkungen hervorrufen würden, nicht zur Verfügung stehen. An der Planung wird daher festgehalten.

Die zum Entwurf gemäß § 3 Abs. 2 bzw. § 4 Abs. 2 BauGB durch die Öffentlichkeit bzw. Behörden und Träger öffentlicher Belange eingegangenen Anregungen und Bedenken und ihre Würdigung sind nachfolgend dargestellt:

- **Einwender 1 vom 15.06.2022 und zwei weitere inhaltlich gleiche Stellungnahmen, die sich nur im ersten Kapitel bzgl. Eigentumsverhältnisse unterscheiden**

1.1 Fehlende städtebauliche Erforderlichkeit der Planung, Standort neben Wohnbebauung und Chalet ungeeignet, weitergehende Standortuntersuchung und Suche nach besser geeigneten Ersatzflächen fehlt.

1.2 Verstoß gegen baurechtliches Rücksichtnahmegebot, keine Ermittlung von Schall-/Schadstoffemissionen von der Anlage, Blendgutachten nicht nachvollziehbar.

1.3 Flächen gehen der Landwirtschaft verloren, was einen Widerspruch zum Landesentwicklungsprogramm darstellt, Vorgabe des Landesentwicklungsprogramms, wonach Freiflächen Photovoltaikanlagen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden sollen, wurde nicht beachtet, landschaftsprägende Geländerrücken werden bebaut, Blickbeziehung nach Vilsbiburg mit entsprechendem Blick auf das Alpenpanorama werden beeinträchtigt.

1.4 Fachbehörden bestätigen mangelnde Eignung des Standortes für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage, Stadt hält eigene Richtlinien bzgl. Abstand zu Wohngebäuden von mindestens 100 Meter nicht ein.

1.5 Planung widerspricht stadt eigenem Kriterienkatalog für Solarparks: nicht erlaubt sind diese in der Nähe von denkmalgeschützten oder besonders positiv prägenden Gebäuden (Ausschlusskriterium), Vils-Residenz im Norden der geplanten Anlage wird als besonders positiv prägendes Gebäude betrachtet.

1.6 Richtlinien des Regionalen Planungsverbands für den Bau von PV-Freiflächenanlagen werden nicht angewendet.

2.1 Zulässige Nutzungsdauer solange die Stromerzeugung aufrechterhalten bleibt zu unbestimmt.

2.2 Warum Aufschüttungen in dem Gelände notwendig sind und erlaubt werden sollen, ist nicht nachvollziehbar.

2.3 Grund für Einfriedung nicht erkennbar, Bezugspunkt „fertiges Gelände“ nicht eindeutig.

2.4 Löschwasserversorgung nicht ausreichend.

2.5 Bepflanzung muss gewisse Größe aufweisen, damit keine Sichtbeziehung von Haubenberg oder der Zufahrt zu Haubenberg zum Solarpark besteht.

2.6 Unzureichende Bestandsaufnahme, detaillierte Gutachten für Flora und Fauna sind notwendig, um eine vollständige Bestandsaufnahme zu erhalten und Auswirkungen auf Flora und Fauna durch den geplanten Solarpark frühzeitig abschätzen zu können.

2.7 Kenntnisse über Boden- und Untergrundverhältnisse unzureichend.

2.8 Aussagen zu Erholungsnutzung im Umweltbericht unzutreffend, Solarpark beeinträchtigt Tourismusangebot maßgeblich.

2.9 Zufahrt zum Solarpark über die Verbindungsstraße Hochstraße-Haubenberg ist nicht zu dulden, da Gäste und Anwohner behindert werden.

2.10 Bewertung von Ersatzflächen ist trotz mehrfacher Aufforderung nicht erfolgt.

3. Präzedenzfall, führt den von der Stadt Vilsbiburg vorhandenen Kriterienkatalog für Freiflächenphotovoltaik-Anlagen ad absurdum, ebenso die Richtlinien zum Bau von Solarparks des Regionalen Planungsverbands für den Landkreis Landshut.

Berücksichtigung in der Abwägung:

Zu 1.1 Mangelnde Erfordernis der Bebauungsplanaufstellung für städtebauliche Entwicklung und Ordnung: Erfordernis der Aufstellung durchaus durch die Schaffung eines Sondergebietes für regenerative Energienutzung begründbar, da der Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien den landesplanerischen Zielen entspricht und alternative Flächen, die geringere Umweltauswirkungen hervorrufen würden, derzeit nicht zur Verfügung stehen.

Zu 1.2 Verstoß gegen das baurechtliche Rücksichtnahmegebot: Durch die untere Immissionsschutzbehörde als zuständige Fachbehörde wurden keine Einwände erhoben. Ein Blendgutachten wurde durch einen Sachverständigen erstellt und inkl. erforderlicher Maßnahmen in die Unterlagen eingearbeitet. Die Modulanordnung erfolgt gemäß den Vorgaben des Gutachtens. Somit wird dem Rücksichtnahmegebot entsprochen.

Zu 1.3 Zu dauerhafter Verlust landwirtschaftlicher Flächen: Es ist richtig, dass die Fläche für die Dauer der Energieerzeugung nicht intensiv landwirtschaftlich genutzt werden kann, extensive landwirtschaftliche Nutzung, z. B. für Schafbeweidung ist jedoch weiterhin möglich und geplant. Unter dauerhaft verloren gehen versteht die Stadt jedoch, dass die Flächen z.B. aufgrund vollflächiger Versiegelung nicht mehr für die Landwirtschaft zur Verfügung stehen und das trifft im vorliegenden Fall nicht zu.

Zu vorbelastete Standorte sind vorzuziehen: Es wurde durch die Stadt eine Standortalternativenprüfung durchgeführt (siehe Umweltbericht Ziffer 2.13), die zu dem zu dem Ergebnis führte, dass derzeit alternative Flächen, die geringere Umweltauswirkungen hervorrufen würden, nicht zur Verfügung stehen.

Zu Fernwirkung: Entgegen der Ansicht des Einwenders bestehen aufgrund der Topographie und der umgebenden Waldflächen nur von wenigen Standorten überhaupt Blickbeziehungen zum künftigen Solarfeld. Dies wird zusätzlich durch Schnitte belegt und wurde im Rahmen eines Ortstermins für den Stadtrat und die interessierte Öffentlichkeit demonstriert. Der angesprochene einzigartige Blick nach Vilsbiburg im Vilstal mit Alpenpanorama von der angrenzenden Straße nach Süden wird durch die Anlage nicht verbaut, da die Anlage nördlich der Straße liegt.

Zu 1.4 Einwände durch Fachbehörden bzgl. fehlender Vorbelastung der Standorts und gravierender Auswirkungen auf das Landschaftsbild: Es ist richtig, dass der Standort zumindest nicht gravierend vorbelastet ist. Eine 20-KV-Leitung läuft jedoch quer über das Flurstück. Der Vorhabenträger stellt jedoch durch umfangreiche Eingrünungsmaßnahmen (u.a. Baumreihe und Zaunbegrünung im Süden) sicher, dass die Auswirkungen auf das

Landschaftsbild gemindert werden. Da die Anlage nach Norden abfällt und von Süden nur ein kleiner Teil auf dem Höhenrücken einsehbar ist, hält die Stadt Vilsbiburg die Anlage insgesamt vertretbar für das Landschaftsbild. Zudem ist die Vorbelastung eines Standortes aus rechtlicher Sicht kein zwingendes Kriterium für die Eignung eines Standortes für Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Ein vorbelasteter Standort wäre lediglich vorzuziehen, wenn er verfügbar ist, was im vorliegenden Verfahren nicht der Fall ist.

Zu Abstand von 100 m zu Nachbarn: Der Kriterienkatalog ist für die vorliegende Planung nicht bindend, da er erst nach dem Aufstellungsbeschluss für das vorliegende Verfahren aufgestellt wurde. Er wurde dennoch freiwillig durch den Vorhabenträger angewandt. Der Punkt 2 der Kriterienkatalogs der Stadt Vilsbiburg Beurteilung der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage „Solarpark Karwill“ - Störung für Gebäude mit Wohnnutzung - ist kein Ausschlusskriterium. Der Stadtrat behält sich Einzelfallentscheidungen vor. Im vorliegenden Fall wurde der Abstand der Module gegenüber dem Vorentwurf von 30 m auf 50 m vergrößert, eine großzügige Eingrünung im Westen sowie die Drehung der Module um 30° (weg vom Anwesen Karwill) festgesetzt. Daher erscheint dem Stadtrat die Anlage trotz Unterschreiten des Abstands von 100 m zur nächsten Wohnnutzung vertretbar.

Zu 1.5: Verstoß gegen den stadt eigenen Kriterienkatalog für Solarparks in Bezug auf Punkt 1 Sichtbarkeit / Landschaftsbild. Ob es sich bei der Vils-Residenz um ein besonders positiv prägendes Gebäude handelt, ist im vorliegenden Fall nicht relevant, da durch den vorhandenen immergrünen Gehölzbestand keine Sichtbeziehung besteht (Punkt 1 heißt **Sichtbarkeit** / Landschaftsbild). Zudem beträgt der Abstand zur Vils-Residenz ca. 250 m. Davon konnte man sich auch beim Ortstermin überzeugen. Es ist richtig, dass der vorderste Teil der Anlage auf einem Höhenrücken liegt, der weit überwiegende Teil fällt aber nach Norden bzw. Nordwesten ab, was auch die Höhenschnitte belegen. Im Süden sind umfangreiche Eingrünungsmaßnahmen (Baumreihe, Zaunbegrünung, z.T. Hecken) sowie ein Sitzplatz mit Eingrünung festgesetzt. Eine ausgeprägte Nutzung für Naherholung des Gebietes, die über die übliche ortsnahe Erholung (wie Spaziergehen, Fahrradfahren, Joggen) hinausgeht, konnte auch aufgrund fehlender ausgewiesener Rad- oder Wanderwege nicht festgestellt werden.

Zu 1.6 Richtlinien des Regionalen Planungsverbands für den Bau von PV-Freiflächenanlagen: Da es sich um Richtlinien des Regionalen Planungsverbands handelt, ist die Anwendung nicht rechtlich bindend. Die Stadt hat durch die Aufstellung des Kriterienkatalogs für Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Außenbereich der Stadtgebiet Vilsbiburg eigene Richtlinien durch das politische Gremium aufgestellt, die im vorliegenden Fall herangezogen wurden. Daher wird seitens der Stadt auf die Anwendung der Richtlinien des Regionalen Planungsverbands verzichtet.

Zu 2.1: Dauer der Nutzung: Die Dauer der Nutzung wird im Rahmen des Städtebaulichen Vertrags geregelt. Auf diesen wird verwiesen.

Zu 2.2 Aufschüttungen/ Abgrabungen maximal 0,5 m für Betriebsgebäude nicht nachvollziehbar: Es erschließt sich dem Stadtrat nicht, warum bei einem leicht hängigen Gelände diese Festsetzung nicht nachvollziehbar sein soll. Ein Betriebsgebäude braucht nun einmal einen ebenen Untergrund. Dem Einwand wird jedoch teilweise gefolgt und die Festsetzung 2.2 Höhe der Gebäude und Module in der Planungskarte Bebauungsplan daraufhin geändert, dass die Höhe der Betriebsgebäude zu messen ist ab fertiger Geländeoberfläche, da im Bereich der Betriebsgebäude Aufschüttungen/ Abgrabungen von maximal 0,5 m möglich sind. Erläuterungen dazu werden in der Begründung zum Bebauungsplan ergänzt.

Zu 2.3: Eine Einfriedung ist erforderlich, da es sich um eine elektrotechnische Anlage handelt. Entsprechende Aussagen werden in der Begründung Bebauungsplan ergänzt. Aufschüttungen/ Abgrabungen sind in einer Höhe von maximal 0,5 m für Betriebsgebäude zulässig, da hier (und nur hier!) geringfügige Geländeänderungen ggf. erforderlich sind. Diese Flächen nehmen jedoch nur einen sehr geringen Teil des Planungsgebietes in einer Größenordnung von 50 m² ein. Dem Einwand wird insofern gefolgt, dass die Festsetzung 3.3 Einfriedungen der Planungskarte Bebauungsplan wie folgt geändert wird: „Höhe der Einfriedung: max. 2,20m über natürlichem Gelände“, da die Einfriedungen in einem gewissen Abstand zum Baufeld errichtet werden und in diesem Bereich keine Aufschüttungen/ Abgrabungen zulässig sind. Zudem hat der Einwander missverstanden, dass der Blendschutz, für den eine höhere Zaunhöhe erforderlich ist, im Osten und nicht im Westen beim Pferdehof Karwill angebracht wird.

Zu 2.4 Brandschutz: Es erfolgte eine Abstimmung mit den Stadtwerken, dem Kreisbrandrat und der örtlichen Feuerwehr. In der Begründung werden der Lageplan und das Prüfprotokoll des Hydranten im Umfeld der Anlage in Ziffer 9 Brandschutz ergänzt. Die örtliche Feu-

erwehr beurteilt die Leistung des Hydranten im Umfeld der Anlage als ausreichend. Ein Löschwasserteich wird nicht für erforderlich gehalten.

Zu 2.5 Größe der Pflanzen: Die Größe der Pflanzen ist durch die festgesetzten Mindestqualitäten festgelegt, diese entsprechen den üblichen Standards. Festgesetzte geplante Bäume werden naturgemäß die Funktion der Eingrünung schneller erfüllen als geplante Sträucher. Dennoch wird es einige Zeit in Anspruch nehmen, bis die Eingrünung wirksam ist. Dies erscheint jedoch aus Sicht der Stadt in Bezug auf Kosten-Nutzen-Relation vertretbar, zumal kleinere Pflanzen erfahrungsgemäß besser anwachsen als große. Anzumerken ist auch in diesem Zusammenhang, dass zur Vils-Residenz aufgrund bestehender immergrüner Gehölzbestände bereits jetzt keine Sichtbeziehung besteht. Dies war auch anlässlich des Ortstermines im Gelände ersichtlich.

Zu 2.6 unzureichende Bestandsaufnahme: Die Bestandsaufnahme erfolgte durch eine fachlich qualifizierte Landschaftsarchitektin mit jahrzehntelanger Berufserfahrung. Diesbezüglich erfolgten auch keine Einwendungen durch die Fachbehörden oder die fachkundige Öffentlichkeit. Der Stadtrat hält daher keine weitergehenden Untersuchungen für erforderlich.

Zu 2.7 Kenntnislücken Bodenbeschaffenheit: Da durch die geplante PV-Anlage keine gravierenden Eingriffe in das Bodengefüge erfolgen, sind nach Ansicht der Stadt Vilsbiburg keine weitergehenden Bodengutachten erforderlich. Die allgemein verfügbaren Angaben zur Bodengüte sind ausreichend für eine Einstufung in Bezug auf den Kriterienkatalog der Stadt.

Zu 2.8 Erholung: Wie oben erwähnt konnte eine ausgeprägte Nutzung für Naherholung des Gebietes, die über die übliche ortsnahe Erholung (wie Spazierengehen, Fahrradfahren, Joggen) hinausgeht, auch aufgrund fehlender ausgewiesener Rad- oder Wanderwege nicht festgestellt werden. Der vorhandene Sitzplatz mit Aussicht wird durch die Planung nicht beeinträchtigt. Da die Vils-Residenz zwischenzeitlich fertig gestellt ist, wird der Umweltbericht dahin gehend fortgeschrieben, dass die Formulierung „keinerlei erholungswirksame infrastrukturelle Einrichtungen vorhanden“ gestrichen wird. Laut Homepage der Vils-Residenz werden 4 Chalets für 1- 4 Personen angeboten. Es handelt sich also um maximal 16 Besucher, die ggf. nach Süden spazieren gehen, mit dem Fahrrad fahren o.ä.. Vom Gebäude aus ist keine Blickbeziehung zur geplanten Anlage, wie beim Ortstermin ersichtlich, vorhanden. Der Blick nach Süden von der Hochstraße aus ist auch nach Umsetzung der Planung unbeeinträchtigt. Es gehen keine Lärm- oder Geruchsbelästigungen durch die geplante Anlage aus. Eine erhebliche Beeinträchtigung der zweifellos hochwertigen Anlage wird daher durch den Stadtrat nicht beurteilt.

Zu Widerspruch zu Zielen Landesentwicklungsprogramm: Die Stadt hat eine Anfrage an die Regierung von Niederbayern gestellt, ob die Planung für den Solarpark mit den durch die Einwender angeführten Zielen des vereinbar ist. Die Regierung hat daraufhin auf ihre Stellungnahmen vom 3.10.2020 sowie vom 18.05.2022 verwiesen. Hier werden die Ziele „Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen (LEP 6.2.1 Z)“ sowie „Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden (LEP 6.2.3 G)“ angeführt. Die vom Einwender zitierten Ziele werden nicht genannt. Nach Darlegung durch die Stadt, dass derzeit keine vorbelasteten Gebiete zur Verfügung stehen, steht von Seiten der Landesplanung dem Vorhaben nichts entgegen.

Zu 2.9 Zufahrt zum Solarpark über die Verbindungsstraße Hochstraße-Haubenberg nicht zu dulden: Es handelt sich um eine öffentliche Erschließungsstraße, über die die Zufahrt zum Solarpark erfolgt. Für Einschränkungen der Nutzung sieht die Stadt kein Erfordernis, da mit Ausnahme der Bauphase keine starke Frequentierung bzgl. des Solarparks zu erwarten ist.

Zu 2.10 Alternativflächen: Wie bereits erwähnt liegen der Stadt derzeit keine besser geeigneten Alternativflächen mit Abgabebereitschaft der Grundstücksbesitzer und Einspeisemöglichkeit vor.

Zu 3. Präzedenzfall, Kriterienkatalog wird ad absurdum geführt, Verfahren sollte eingestellt werden: Die Stadt hat sich bezüglich der Entscheidung für den Solarpark nach sorgfältiger Abwägung der verschiedenen Belange bemüht, ihre Entscheidung auch entsprechend des Kriterienkataloges nachvollziehbar zu machen und hält als Klimakommune an der Planung fest.

- **Einwender 4 vom 14.06.2022 (da sich viele Einwände wiederholen, werden hier nur Punkte aufgeführt, die sich von bisher dargestellten Einwänden und Abwägungen unterscheiden)**

3. Grundsätzliche Voraussetzungen für eine Änderung des Flächennutzungsplanes und eine Aufstellung des Bebauungsplanes nicht gegeben, eine gerechte Abwägung der privaten Belange und der öffentlichen Belange (eigentlich wohl eher der privaten Belange des Eigentümers des Planbereichs) zugunsten der öffentlichen Belange nicht möglich, Verfahren sollte eingestellt werden.

Berücksichtigung in der Abwägung:

Zu 3. Grundsätzliche Voraussetzungen für eine Änderung des Flächennutzungsplanes und eine Aufstellung des Bebauungsplanes nicht gegeben, eine gerechte Abwägung der privaten Belange und der öffentlichen Belange nicht möglich: Die Stadt hat sich bezüglich der Entscheidung für den Solarpark nach sorgfältiger Abwägung der verschiedenen Belange bemüht, ihre Entscheidung auch entsprechend des Kriterienkataloges nachvollziehbar zu machen und hält als Klimakommune an der Planung fest.

- **Einwender 5 und 6 vom 15.06.2022 (die Einwände wiederholen sich im Wesentlichen, daher wird auf die oben aufgeführten Abwägungen verwiesen)**

- **Privater Einwender 7 im Rahmen eines E-Mail-Verkehrs vom 17.05.2022 – 11.06.2022**

Geplanter Solarpark zieht bewusste und vorsätzliche Zerstörung des Tourismus nach sich, es besteht ein Widerspruch zu den Aussagen im Umweltbericht, da hier die Auswirkungen auf Landschaftsbild und Erholungseignung als bedingt negativ dargestellt sind und dennoch behauptet wird, die geplante Anlage habe keine negativen Auswirkungen auf den Tourismus (Reitkurse, Beherbergung), Widerspruch zu Bayerischem Landesentwicklungsprogramm (LEP) bzgl. Schutz typischer Orts- und Landschaftsbilder und zum Tourismus sowie zu Erholungsräumen.

Berücksichtigung in der Abwägung:

Zu negative Auswirkungen der Planung auf den Tourismus, Widerspruch zum Umweltbericht: Eine PV-Anlage hat Auswirkungen auf das Landschaftsbild, das ist unbestritten, insofern sind die Aussagen im Umweltbericht richtig. Eine erhebliche Störung wird durch den Stadtrat im vorliegenden Fall aufgrund der Topographie und Eingrünung aus folgenden Gründen nicht beurteilt: Der Abstand zur Vils-Residenz beträgt ca. 250 m, eine direkte Sichtbeziehung besteht aufgrund immergrüner Gehölze nicht. Davon konnte man sich auch beim Ortstermin überzeugen. Es ist richtig, dass der vorderste Teil der Anlage auf einem Höhenrücken liegt, der weit überwiegende Teil fällt aber nach Norden bzw. Nordwesten ab, was auch die Höhenschnitte belegen. Es sind umfangreiche Eingrünungsmaßnahmen (Baumreihe, Zaunbegrünung, z.T. Hecken) sowie ein Sitzplatz mit Eingrünung festgesetzt. Eine ausgeprägte Nutzung für Naherholung des Gebietes, die über die übliche ortsnahe Erholung (wie Spazierengehen, Fahrradfahren, Joggen) hinausgeht, konnte auch aufgrund fehlender ausgewiesener Rad- oder Wanderwege nicht festgestellt werden. Der vorhandene Sitzplatz mit Aussicht wird durch die Planung nicht beeinträchtigt. Die Aussage im Umweltbericht, dass keinerlei erholungswirksame infrastrukturelle Einrichtungen vorhanden sind, wird gestrichen (zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahme war die Vilsresidenz im Bau).

Zu Auswirkungen auf Tourismus (Reitkurse, Beherbergung): Aufgrund der Eingrünungs- und Gestaltungsmaßnahmen, des Abrückens der Modulflächen vom westlichen Nachbarn sowie der nach Norden abfallenden Lage werden die Auswirkungen auf die erwähnten Angebote durch den Stadtrat nicht als derart gravierend beurteilt, dass diese in ihrer Existenz gefährdet sind. Auch diese Einrichtungen benötigen Stromversorgung. Die Stadt als Klimakommune räumt in diesem Fall dem Belang der Förderung erneuerbarer Energien den Vorrang vor Erhalt einer nicht vorbelasteten Landschaft ein.

Zu Ziele Landesentwicklungsprogramm: Die Stadt hat eine Anfrage an die Regierung von Niederbayern gestellt, ob die Planung für den Solarpark mit den durch die Einwender angeführten Zielen des Landesentwicklungsprogramms vereinbar ist. Die Regierung hat daraufhin auf ihre Stellungnahmen vom 3.10.2020 sowie vom 18.05.2022 verwiesen. Hier werden die Ziele „Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen (LEP 6.2.1 Z)“ sowie „Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden (LEP 6.2.3 G)“ angeführt. Die vom Einwender zitierten Ziele werden nicht genannt. Nach Darlegung durch die Stadt, dass derzeit keine vorbelasteten Gebiete

zur Verfügung stehen, steht von Seiten der Landesplanung dem Vorhaben nichts entgegen.

- **Privater Einwender 8 verspätet im Rahmen eines E-Mail-Verkehrs vom 15.09.2022**

Im Blendgutachten ZE21070-EE vom 25.05.2021 wurde die südlich gelegene Verbindungsstraße zwischen Seyboldsdorf und Diemannskirchen sowie die angrenzende Wohnbebauung „Karwill 40 und 40 1/2“ betrachtet. Als blendreduzierende Maßnahme wird im Gutachten empfohlen die Modultische um 30° Richtung Osten zu drehen.

Aufgrund der angedachten Ausrichtungsänderung sollte eine Verkehrsbeeinträchtigung durch Blendung der östlich gelegenen Ortsverbindungsstraße Hochstraße-Haubenberg ebenfalls ausgeschlossen werden.

Aus gutachterlicher Sicht wird daher eine Untersuchung der östlich gelegenen Ortsverbindungsstraße Hochstraße-Haubenberg empfohlen, da diese im o.g. Blendgutachten nicht bewertet wurde.

Antwort Gutachter Zehndorfer Engineering:

die Straße, direkt angrenzend an das Grundstück, wurde nicht berechnet, da das einerseits nicht Auftrag war und andererseits die Straße nicht hoch-frequentiert scheint. Dadurch liegt eine sehr reduzierte Wahrscheinlichkeit vor, dass Fahrbewegungen Richtung Norden mit dem Zeitraum möglicher Reflexionen zusammentreffen.

Mit Reflexionen in Richtung der Straße zu bestimmten Zeiten ist zu rechnen. Die wesentliche Frage ist jedoch, ob diese im Gesichtsfeld der Fahrzeuglenker liegen. Im Osten der Anlage wurde von uns im Gutachten ja bereits ein Stückchen Sichtschutz vorgeschlagen. Hinsichtlich der zu erwartenden niedrigen Frequenz auf der Straße, würden wir empfehlen, den geplanten Sichtschutz nach Fertigstellung der Anlage, nur bei Bedarf, bis zum nördlichen Ende der Anlage zu verlängern.

Falls ein Sichtschutz von 2,5m Höhe über die gesamte Ostseite der Anlage geplant ist und die PV-Anlage nicht höher als die geplanten 3,1m ausfällt, so würde dies die Reflexionen in Richtung von PKWs auf der östlichen Straße verhindern, da sich diese mit Augenhöhe 1,2-1,5m deutlich unter dieser Höhe befinden.

Berücksichtigung in der Abwägung:

Um mögliche Blendungen auf der Zufahrtsstraße von der Hochstraße nach Haubenberg zu verhindern, wird entsprechend den Empfehlungen der Zehndorfer Engineering per mail am 15.09.2022 ein Sichtschutz von 2,5m Höhe über die gesamte Ostseite der Anlage im Anschluss an den bereits vorhandenen geplanten Sichtschutz ergänzt.

- **Privater Einwender 9 verspätet im Rahmen eines E-Mail-Verkehrs vom 19.09.2022**

es liegt Schriftverkehr von Behörden und Trägern öffentlicher Belange vor, die im Rahmen des 1. und 2. Öffentlichen Beteiligungsverfahrens um Stellungnahmen gebeten wurden.

Dieser Schriftverkehr bestätigt, dass zum Zeitpunkt der Abgaben der Stellungnahmen im Rahmen der eingangs genannten Beteiligungsverfahren fast keine Informationen zu den Gesamtzusammenhängen vorlagen, um eine sachgerechte und fachlich korrekte Stellungnahme zum Solarpark Karwill an die Stadt Vilsbiburg abzugeben. Die Informationsmängel sind so gravierend, dass diese massiven Einfluss auf das Ergebnis dieser Stellungnahmen bzw. die Beurteilung des Solarparks Karwill haben.

Das heißt, der gesamte Beteiligungsprozess nach § 3 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 BauGB ist formal und juristisch nicht korrekt verlaufen und wird rechtsstaatlichen Grundsätzen nicht gerecht.

Berücksichtigung in der Abwägung:

Die Beteiligungen gemäß §§ 3 / 4 Absätze 1 und 2 BauGB wurden ordnungsgemäß durchgeführt und aufgrund der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange nach §4a Abs. 3 BauGB besteht nochmals die Möglichkeit zur Äußerung. Die rechtliche Haltbarkeit eines Bauleitplanverfahrens kann nur durch ein Verwaltungsgericht geprüft werden und nicht durch einen privaten Einwender.

- **Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Landshut vom 19.05.2022**

Aus angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen sind Emissionen, Steinschlag und Verschmutzungen aus der Landwirtschaft (z.B. Staub) entschädigungslos hinzunehmen, Eine Verunkrautung der überplanten Fläche während der Nutzungsdauer durch die Photovoltaikanlage ist durch geeignete Maßnahmen zu verhindern, beschädigte Module sollten

entfernt werden, bezüglich der Umzäunung sollte auf den geläufigen Bodenabstand von 20 oder 15 cm für die Durchschlupfmöglichkeiten von Kleinsäufern verzichtet werden, Wolfsicherheit der Zäunung.

Berücksichtigung in der Abwägung:

Zu Emissionen aus angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen: In Ziffer 5.4 der Begründung ist folgender Absatz enthalten: „Der Geltungsbereich grenzt unmittelbar an landwirtschaftlich genutzte Flächen. Etwaige Schäden, ausgehend von der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung, müssen privatrechtlich geregelt werden.

Die Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen und die damit unter Umständen verbundenen zeitlich auftretenden Emissionen sind zu dulden.“ Dies ist in Deutschland gängige Praxis und problemlos durch den Abschluss einer Haftpflichtversicherung zu regeln.

Somit sind alle notwendigen Aussagen enthalten, die mit der Bewirtschaftung der angrenzenden Flächen zusammenhängen.

Zu Verunkrautung: Eine ordnungsgemäße Begrünung und Pflege der Grünflächen ist festgesetzt (siehe Ziffer 5 Planungskarte Bebauungsplan).

Zu Bodenverunreinigungen durch beschädigte Module: Der Ersatz beschädigter Module sollte im Eigeninteresse des Betreibers liegen. Die Rückbauverpflichtung und die Beseitigung schädlicher Bodenverunreinigungen wird im Städtebaulichen Vertrag durch eine Bankbürgschaft abgesichert.

Zu Verzicht auf den geläufigen Bodenabstand von 20 oder 15 cm der Umzäunung: Ein Bodenabstand der Umzäunung von 20 oder 15 cm ist im Bebauungsplan nicht festgesetzt, sondern kleintierdurchlässige Röhren alle 20 bis 30 m bzw. großmaschige Einzäunung (siehe Ziffer 3.3 der Festsetzungen Bebauungsplan). Änderungen sind nicht erforderlich.

Zu „Wolfsabweisender Zaun“: Ein Vorkommen von Wölfen in der hier vorliegenden dicht besiedelten Gegend ohne größere zusammenhängende naturnahe Gebiete erscheint sehr unwahrscheinlich. Auf den Einsatz der genannten Maßnahmen wird daher verzichtet.

- **Bayerischer Bauernverband vom 08.06.2022**

Aus Sicht des Bayerischen Bauernverbandes bestehen weiterhin die gleichen Bedenken wie zur ersten Auslegung.

Die Stellungnahme vom 06.11.2020 bleibt aufrechterhalten.

Berücksichtigung in der Abwägung:

Auf die Abwägung zur Stellungnahme vom 06.11.2020 wird verwiesen.

- **Bayernwerk Netz GmbH vom 14.06.2022**

Hinweise zum Schutz der 20-kV-Freileitung

Berücksichtigung in der Abwägung:

Die 20-kV-Freileitung mit jeweils 15 m Schutzzone ist bereits in der Planungskarte dargestellt. Die Schutzzone wird auf jeweils 10 m wie in der Stellungnahme angegeben verkleinert. Es wird auf der Planungskarte in den Festsetzungen durch Planzeichen ergänzt, dass innerhalb des Schutzzonenbereiches der Freileitung nur Gehölze mit einer maximalen Aufwuchshöhe von 2,5 m angepflanzt werden dürfen. Die genannten Hinweise zu rechtzeitiger Abstimmung mit der Bayernwerk Netz GmbH sowie die Verweise auf die Merkblätter und sonstige Hinweise werden in der Begründung unter Ziffer 8.4 ergänzt und im Zuge der Umsetzung beachtet.

- **Bund Naturschutz vom 17.06.2022**

Hinweise zu insektenfreundlicher Bewirtschaftung der Anlage, Feldlerchenvorkommen, Monitoring.

Berücksichtigung in der Abwägung:

Die Hinweise zur Bewirtschaftung innerhalb der Einfriedung werden in die Begründung unter Ziffer 17.3.2 eingearbeitet. Entgegen der Aussage in der Stellungnahme ist eine Beweidung mit Schafen zwar möglich, der Hinweis auf die Einsaat des Zottigen Klappertopfes wird dennoch in die Begründung aufgenommen und bei der Umsetzung beachtet.

Der Vorschlag, die Modulreihen im Versatz zueinander zu errichten, um einen besseren Abtransport des Mähgutes zu erzielen, wird von der Stadt an den Vorhabenträger weiter-

gegeben. Ein Versatz der Modulreihen ist nicht Gegenstand der vorliegenden Bebauungsplanung, da nur ein Baufeld vorgegeben wird und keine konkrete Modulaufstellung.

Die zur ökologischen Ausgleichsfläche getätigten Hinweise werden mit dem Inhalt unter der Ziffer 18.1.5 der Begründung abgeglichen und diese ggf. redaktionell ergänzt bzw. angepasst sowie im Zuge der Umsetzung beachtet.

Die Hinweise zur Pflege der Grünflächen zwischen den Modulen werden in die Begründung unter Ziffer 17.3.2 eingearbeitet.

Die genannten Sträucher werden in den Festsetzungen auf dem Plan Ziffer 8.3 Sträucher ergänzt.

Zu Umweltbericht, Ziff. 1.2.2.6 Artenschutzkartierung:

Es erfolgte eine Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde bzgl. Artenschutz mit folgendem Ergebnis (E-Mail vom 06.07.2022): „Zu Ziffer 7 der Scheibens des BN vom 17.06.2022 wird naturschutzfachlich wie folgt Stellung genommen:

Die offene Agrarlandschaft des Tertiär-Hügellands ist ohne Zweifel angestammter Lebensraum der Feldlerche. Es ist insofern geboten, die Art in eine artenschutzrechtliche Prüfung einzubeziehen. Ziffer 1.2.2.6 des Umweltberichts lässt nicht erkennen, welche Arten im konkreten Fall mit welchem Ergebnis einer Relevanzprüfung unterzogen wurden. Hier besteht erheblicher Nachbesserungsbedarf.

Zugleich schließen nach hiesiger Einschätzung mehrere Umstände Brutvorkommen der Art im Plangebiet und im umgebenden Nahbereich aus: Das Plangebiet weist in Ost-West-Richtung eine Tiefe von ca. 150 m auf. Im Westen, Süden und Osten grenzen unmittelbar Strukturen an, die von der Feldlerche gemieden werden (landwirtschaftliches Anwesen und Gehölzstrukturen im Westen, Straßen im Süden und Osten). Die Störwirkung der genannten Strukturen erfasst das Plangebiet zu Gänze. Der Verzicht auf gesonderte Bestandsaufnahme ist vor diesem Hintergrund im Ergebnis vertretbar, wurde im Umweltbericht bisher aber nicht begründet.“

Aufgrund dieser Stellungnahme wird auf die Anlage von Lerchenfenstern verzichtet. Im Umweltbericht wird eine Relevanzprüfung sowie die Beurteilung der Unteren Naturschutzbehörde unter Ziffer 1.2.2.6 sowie in der Begründung unter Ziffer 4.3.6 ergänzt. Diesbezüglich werden Aussagen und im Umweltbericht unter Ziffer 1.2.2.6) ergänzt.

Es wird im Umweltbericht unter Ziffer 4.2 Monitoring ergänzt, dass die Ausgleichsfläche bzgl. Verbuschung und Nepohytenaufkommen überwacht wird, um das Erreichen des Entwicklungsziels zu gewährleisten.

- **Bund Naturschutz vom 21.07.2022**

der Bund Naturschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Landshut, hat am 17.6.2022 u.a. zum Umweltbericht, Ziff. 1.2.2.6 Artenschutzkartierung Stellung genommen. Die Stellungnahme revidieren wir insoweit wie folgt:

Da die Eingriffsfläche in den letzten Jahren als Intensivgrünland genutzt wurde und die Feldlerche auf solchen Flächen nicht nistet, sind wir (im Hinblick auf die sonst eintretende Verzögerung bis Mitte 2023) damit einverstanden, dass eine Überprüfung auf das Vorkommen der Feldlerche nicht durchgeführt wird.

Da eine entsprechende Untersuchung nunmehr unterbleiben kann, sind jedoch aus Vorsichtsgründen auf umliegenden Flächen des Grundeigentümers sog. Lerchenfenster vor Beginn der Maßnahme anzulegen.

Berücksichtigung in der Abwägung:

Es erfolgte eine Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde bzgl. Artenschutz mit folgendem Ergebnis (E-Mail vom 06.07.2022): „Zu Ziffer 7 der Scheibens des BN vom 17.06.2022 wird naturschutzfachlich wie folgt Stellung genommen:

Die offene Agrarlandschaft des Tertiär-Hügellands ist ohne Zweifel angestammter Lebensraum der Feldlerche. Es ist insofern geboten, die Art in eine artenschutzrechtliche Prüfung einzubeziehen. Ziffer 1.2.2.6 des Umweltberichts lässt nicht erkennen, welche Arten im konkreten Fall mit welchem Ergebnis einer Relevanzprüfung unterzogen wurden. Hier besteht erheblicher Nachbesserungsbedarf.

Zugleich schließen nach hiesiger Einschätzung mehrere Umstände Brutvorkommen der Art im Plangebiet und im umgebenden Nahbereich aus: Das Plangebiet weist in Ost-West-Richtung eine Tiefe von ca. 150 m auf. Im Westen, Süden und Osten grenzen unmittelbar Strukturen an, die von der Feldlerche gemieden werden (landwirtschaftliches Anwesen und Gehölzstrukturen im Westen, Straßen im Süden und Osten). Die Störwirkung der genann-

ten Strukturen erfasst das Plangebiet zu Gänze. Der Verzicht auf gesonderte Bestandsaufnahme ist vor diesem Hintergrund im Ergebnis vertretbar, wurde im Umweltbericht bisher aber nicht begründet.“

Aufgrund dieser Stellungnahme wird auf die Anlage von Lerchenfenstern verzichtet. Im Umweltbericht wird eine Relevanzprüfung sowie die Beurteilung der Unteren Naturschutzbehörde unter Ziffer 1.2.2.6 sowie in der Begründung unter Ziffer 4.3.6 ergänzt. Diesbezüglich werden Aussagen und im Umweltbericht unter Ziffer 1.2.2.6) ergänzt.

- **Regierung von Niederbayern – Abt. Höhere Landesplanung vom 18.05.2022**

Die Planung verstärkt die Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien (vgl. Landesentwicklungsprogramm Bayern, kurz: LEP 6.2.1). Eine Vorbelastung des Standortes im Sinne des LEP 6.2.3 ist jedoch weiterhin nicht gegeben.

Berücksichtigung in der Abwägung:

Der Standort liegt zwar nicht an einem Verkehrsweg wie Autobahn oder Bahnlinie, es handelt sich auch nicht um einen Konversionsstandort. Eine gewisse Vorbelastung liegt jedoch durch die vorhandene Mittelspannungsleitung, die quer durch das Planungsgebiet verläuft, vor. Diese begünstigt auch die wirtschaftlich realisierbare Einspeisung in das öffentliche Netz, was momentan den größten Engpass zur Realisierung neuer PV-Freiflächenanlagen darstellt. Zudem wurden umfangreiche Eingrünungsmaßnahmen festgesetzt. An der Planung wird daher festgehalten.

Die zum Entwurf II gemäß § 3 Abs. 2 bzw. § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB durch die Öffentlichkeit bzw. Behörden und Träger öffentlicher Belange eingegangenen Anregungen und Bedenken und ihre Würdigung sind nachfolgend dargestellt:

- **Einwender 1 vom 12.10.2022 und vier weitere inhaltlich gleiche Stellungnahmen, die sich nur im ersten Kapitel bzgl. Eigentumsverhältnisse unterscheiden** (Da es sich beim Entwurf II um eine verkürzte Auslegung nach § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB handelt, konnte nur zu den gegenüber der letzten Auslegung geänderten Teilen Stellung genommen werden. Diese waren farbig gekennzeichnet. Daher erfolgte die Beschlussfassung auch nur zu entsprechenden Teilen der Stellungnahmen).

Abwägungsdefizite, Abwägungsfehleinschätzungen, Abwägungsdisproportionalitäten, etc. Stadtratssitzung vom 19.09.2022, alternativer Standort mit einer Größe von 15 ha vorhanden, Blendschutz wurde im Osten ohne Gutachten auf 2,50 m erhöht, Aufschüttungen/ Abgrabungen maximal 0,5 m für Betriebsgebäude nicht nachvollziehbar, unverhältnismäßig hohe Einfriedung auf der Seite zum Grundstück des Nachbarn vom Pferdehof Karwill, Pflanzungen im Norden und Osten unzureichend, Eingriff in Landschaftsbild durch hohen Blendschutz, keine Erhebungen zum Artenschutz erfolgt, daher Aussagen unzureichend, Informationsdefizite für Behörden und Träger öffentlicher Belange.

Berücksichtigung in der Abwägung:

Zu 1. Abwägungsdefizite, Abwägungsfehleinschätzungen, Abwägungsdisproportionalitäten, etc. Stadtratssitzung vom 19.09.2022: Entgegen der Einwendungen beurteilt die Stadt keine Abwägungsdefizite, Abwägungsfehleinschätzungen, Abwägungsdisproportionalitäten oder Ähnliches im Abwägungsprozess. Die Einwände, die im Verfahrensschritt eingegangen sind und darüber hinaus sämtlicher E-Mail-Verkehr mit der Stadt, der als Einwand gewertet werden konnte, wurde den Stadträten über das Ratsinformationssystem eine Woche vor der Sitzung zur Information zur Verfügung gestellt. Die Einwände, die zum großen Teil auch Wiederholungen auch aus vorherigen Verfahrensschritten beinhalteten, wurden in der Sitzung zusammengefasst vorgetragen. Die Abstimmung erfolgte unabhängig von Parteizugehörigkeit in freier Entscheidung der einzelnen Stadträte entsprechend der Geschäftsordnung für den Stadtrat (§3 Absatz 1). Zudem wurde jedes Stadratsmitglied gemäß Artikel 31 Absatz 4 Gemeindeordnung Bayern vereidigt, wonach jedes Mitglied geschworen hat seine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen.

Zu 15 ha alternativer Standort: Es lag ein Antrag auf eine Freiflächenphotovoltaikanlage in dieser Größenordnung vor, über den der Stadtrat noch zu entscheiden hatte. Dieser ist jedoch ebenfalls nicht vorbelastet. Zudem liegen gemäß der digitalen Bodenschätzungskarte höherwertigere Böden als am Standort Karwill vor. Zwischenzeitlich hatte der Ausschuss

für Stadtentwicklung und Mobilität über den Antrag auf Bauleitplanung dahingehend entschieden, dass eine Weiterverfolgung nur in den Teilbereichen erfolgen soll, in denen die Ackerflächen unter dem Wert von 53 (= Grenze für die höherwertige Hälfte der Ackerböden) liegen. Abzüglich der Flächen die in einer Entfernung von 100m zu vorhandener Wohnbebauung liegen, verbleibt noch eine Fläche von ca. 7,3 ha. Auch bei dieser reduzierten Form liegen jedoch noch überwiegend höherwertigere Böden als in Karwill vor.

Zu Blendschutz: Aufgrund eingegangener Einwände wurden zwei neue gutachterliche Stellungnahmen (siehe Anlagen Begründung Bebauungsplan) erstellt und aufgrund der Ergebnisse werden die Blendschutzmaßnahmen überarbeitet. Zudem wird für den südöstlichen Bereich eine niedrigere Modulhöhe von 1,98 m im Bebauungsplan festgesetzt. Die Höhe des Blendschutzes wird gemäß Gutachten auf 2,20 m im Bebauungsplan festgesetzt und bleibt auf den südlichen und südöstlichen Bereich begrenzt. Daher werden die Eingriffe in das Landschaftsbild minimiert.

Zu 2.2: Aufschüttungen/ Abgrabungen maximal 0,5 m für Betriebsgebäude nicht nachvollziehbar: Es erschließt sich dem Stadtrat nicht, warum bei einem leicht hängigen Gelände diese Festsetzung nicht nachvollziehbar sein soll. Ein Betriebsgebäude braucht nun einmal einen ebenen Untergrund. Die Begründung des Bebauungsplanes wurde im letzten Verfahrensschritt dahin gehend geändert, dass die Höhe der Betriebsgebäude ab fertiger Geländeoberfläche zu messen ist, da im Bereich der Betriebsgebäude Aufschüttungen/ Abgrabungen von maximal 0,5 m möglich sind.

Zu 2.3 Einfriedung: Eine Einfriedung ist erforderlich, da es sich um eine elektro-technische Anlage handelt. Zwischenzeitlich wurden zwei neue gutachterliche Stellungnahmen erstellt, mit dem Ergebnis, dass die Höhe der Module im Süd-osten auf 1,98 m beschränkt wird und die Zaunhöhe dadurch auf 2,20 m im Bebauungsplan festgesetzt werden kann. Eine unverhältnismäßig hohe Einfriedung wird dadurch ausgeschlossen, zumal diese ohnehin nicht zum Pferdehof hin notwendig gewesen wäre, sondern im Südosten.

Zu 2.4 Pflanzungen im Norden und Osten: Dieser Punkt war nicht Gegenstand der erneuten verkürzten Auslegung, eine Abwägung hierzu ist daher nicht erforderlich. Dennoch wird im Nordwesten im Bebauungsplan als Entgegenkommen der Stadt die Eingrünung verbreitert, um die Einsehbarkeit zu verringern.

Zu Blendschutz, zusätzliche Bepflanzung, Eingriff in Landschaftsbild durch hohen Blendschutz: Aufgrund des Einwands wurden zwischenzeitlich zwei neue gutachterliche Stellungnahmen erstellt, mit dem Ergebnis, dass die Höhe der Module im Südosten auf 1,98 m im Bebauungsplan beschränkt wird und die Zaunhöhe dadurch im Bereich des notwendigen Blendschutzes auf 2,20 m festgesetzt werden kann. Die Höhe des Blendschutzes wird gemäß Gutachten auf 2,20 m im Bebauungsplan festgesetzt und bleibt auf den südlichen und südöstlichen Bereich begrenzt. Daher werden die Eingriffe in das Landschaftsbild minimiert. Zusätzliche Pflanzungen werden daher nicht für erforderlich erachtet.

Zu 2.5 Artenschutz: Es erfolgte eine Abstimmung mit der Unteren Naturschutz-behörde bzgl. Artenschutz mit dem Ergebnis (E-Mail vom 06.07.2022), dass im Umweltbericht eine Relevanzprüfung ergänzt wurde. Ebenso wurde die Beurteilung der Unteren Naturschutz-behörde unter Ziffer 1.2.2.6 sowie in der Begründung unter Ziffer 4.3.6 ergänzt. Weitere Untersuchungen oder Aussagen wurden durch die Untere Naturschutzbehörde nicht gefordert. Daher wird davon ausgegangen, dass die Belange des Artenschutzes ausreichend gewürdigt wurden.

Zu 2.10 Informationsdefizite: Die Stadt kann keine Informationsdefizite für Behörden und Träger öffentlicher Belange erkennen. Es fand eine Ortsbegehung statt, die Pläne zum Ausbau der Vils-Residenz wurden den zuständigen Behörden vorgelegt, die Abwägungen der Stadtratssitzungen zu den im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen wurden an alle im Verfahren beteiligten Behörden und Träger öffentlicher Belange verschickt, so dass spätestens in der zweiten Auslegung keine Rede von einem Informationsdefizit sein kann. Weiterhin wurden alle wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen zusammen mit den Bauleitplänen öffentlich ausgelegt.

- **Einwender 6 vom 11.10.2022**

Standortalternativenprüfung unzureichend, unzureichende Behandlung der Einwände in der Stadtratssitzung vom 19.09., zusätzliche Bepflanzung wird vorgeschlagen, um Blendschutz zu verdecken, zusätzliche Bepflanzung im Norden erforderlich.

Berücksichtigung in der Abwägung:

Zu Alternativstandorten: Es lag ein Antrag auf eine Freiflächenphotovoltaikanlage in einer Größenordnung von 15 ha vor. Dieser ist jedoch ebenfalls nicht vorbelastet. Zudem liegen gemäß der digitalen Bodenschätzungskarte höherwertigere Böden als am Standort Karwill vor. Zwischenzeitlich hatte der Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität über den Antrag auf Bauleitplanung dahingehend entschieden, dass eine Weiterverfolgung nur in den Teilbereichen erfolgen soll, in denen die Ackerflächen unter dem Wert von 53 (= Grenze für die höherwertige Hälfte der Ackerböden) liegen. Abzüglich der Flächen die im Abstand von weniger als 100m zu Wohnbebauung liegen, verbleibt noch eine Fläche von ca. 7,3 ha. Auch bei dieser reduzierten Form liegen jedoch noch überwiegend höherwertigere Böden als in Karwill vor. Zudem werden in Bezug auf Standortalternativenprüfung Aussagen im Umweltbericht zum Flächennutzungsplan Deckblatt Nr. 20 ergänzt.

Zu Sitzungsablauf: Die Einwände, die im Verfahrensschritt eingegangen sind und darüber hinaus sämtlicher E-Mail-Verkehr mit der Stadt, der als Einwand gewertet werden konnte, wurde den Stadträten über das Ratsinformationssystem eine Woche vor der Sitzung zur Information zur Verfügung gestellt. Die Einwände, die zum großen Teil auch Wiederholungen auch aus vorherigen Verfahrensschritten beinhalteten, wurden in der Sitzung zusammengefasst vorgetragen. Daher konnte sich jeder Stadtrat ein umfassendes Bild machen.

Zu Blendschutz im Osten, zusätzliche Bepflanzung: Aufgrund des Einwands wurden zwischenzeitlich zwei neue gutachterliche Stellungnahmen erstellt, mit dem Ergebnis, dass die Höhe der Module im Südosten auf 1,98 m im Bebauungsplan beschränkt wird und die Zaunhöhe dadurch im Bereich des notwendigen Blendschutzes auf 2,20 m festgesetzt werden kann. Die Höhe des Blendschutzes wird gemäß Gutachten auf 2,20 m im Bebauungsplan festgesetzt und bleibt auf den südlichen und südöstlichen Bereich begrenzt. Im östlichen Bereich kann der Blendschutz entfallen. Daher werden die Eingriffe in das Landschaftsbild minimiert und eine zusätzliche Bepflanzung entlang der Zufahrt nach Haubenberg wird als nicht erforderlich erachtet.

Zu Bepflanzung im Norden: Die geplante Bepflanzung entspricht den üblichen Pflanzgrößen. Da von Haubenberg aufgrund vorhandener immergrüner Gehölze keine direkte Sichtbeziehung zur geplanten Anlage besteht, wird ein „besserer, schnellerer und höherer Sichtschutz“ nicht für erforderlich erachtet. Dennoch wird im Nordwesten als Entgegenkommen der Stadt die Eingrünung verbreitert, um die Einsehbarkeit zu verringern.

- **Deutsche Telekom Technik GmbH vom 06.10.2022**

Hinweise zum Schutz von Telekommunikationslinien der Telekom

Berücksichtigung in der Abwägung:

Die genannten Hinweise werden mit den in der Begründung Bebauungsplan Ziffer 8.5 bereits enthaltenen Aussagen abgeglichen und bei Bedarf ergänzt. Der Lageplan wird ebenso abgeglichen und bei Bedarf in der Begründung eingefügt.

- **Regierung von Niederbayern – Höhere Landesplanung vom 06.10.2022**

Die Planung verstärkt die Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien (vgl. Landesentwicklungsprogramm Bayern, kurz: LEP 6.2.1). Eine Vorbelastung des Standortes im Sinne des LEP 6.2.3 ist jedoch weiterhin nicht gegeben.

Berücksichtigung in der Abwägung:

Es werden im Umweltbericht zum Deckblatt Flächennutzungsplan Aussagen zur Alternativenprüfung ergänzt.

- **Landratsamt Landshut, E-Mail vom 17.01.2023:**

Nach Abstimmung mit dem Bayer. Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr in Sachen Petition Seibold möchte ich Ihnen mitteilen, dass im Rahmen der o.g. Bauleitplanungen (insbes. FlNpl. D 20) hinsichtlich der Abwägung besonderes Augenmerk auf die Nr. 6.2.3 (G) LEP zu legen ist. Demnach sollen Freiflächenphotovoltaikanlagen möglichst auf vorbelasteten, d.h. entlang von Infrastruktureinrichtungen wie Verkehrswegen, Energieleitungen oder auf Konversionsflächen, sh. 6.2.3 (B) LEP, Standorten errichtet werden. Der Grundsatz ist natürlich der Abwägung zugänglich. Eine belastbare Abwägung kann nur vorliegen, wenn

1. im Rahmen des Bauleitplanverfahrens festgestellt wurde, dass keine geeigneten und vorbelastete Standorte verfügbar waren und aus diesem Gründe der projektierte Standort gewählt wurde oder
2. sollten solche Standorte vorhanden sein, ist der gewählte Standort nur dann mit dem o.g. Grundsatz vereinbar, wenn im Einzelfall sonstige öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden.

(In diesem Zusammenhang ist auf die Hinweise des Bayer. Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 10.12.2021 zur Bau- und Landesplanerischen Behandlung von Freiflächen – Photovoltaikanlagen zu verweisen).

Für Fall Nr. 2 dürften insbesondere geeignete grünordnerische Festsetzungen wichtig sein, die die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes vermindern oder ausgleichen. Hier wäre eine enge Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde, Herr Oppelt, erforderlich.

Berücksichtigung in der Abwägung:

In Bezug auf die Alternativenprüfung in Ziffer 2.13 Planungsalternativen – Standortalternativenprüfung des Umweltberichtes zum Flächennutzungsplan/ Landschaftsplan werden folgende Aussagen ergänzt:

„Im Umfeld des zu prüfenden Standortes sind keine größeren Verkehrswege wie Schienenwege oder Autobahnen vorhanden, Konversionsstandorte, Siedlungsbrachen, Abfalldeponien sowie Altlasten und -verdachtsflächen bzw. Flächen im räumlichen Zusammenhang mit größeren Gewerbegebieten fehlen ebenso. Vorhanden ist jedoch eine 220-kV-Hochspannungsleitung in ca. 800 m Entfernung.

Daher wurden diese vorbelasteten Flächen im Bereich der Leitung näher untersucht.

Bzgl. Bodengüte gemäß der digitalen Bodenschätzkarten (Reichsbodenschätzung) stellte sich heraus, dass die diese Flächen durchweg höhere Ackerzahlen aufweisen (Lageplan siehe Anlage Umweltbericht Flächennutzungsplan Deckblatt Nr. 20).

Aufgrund der wesentlich höheren Ackerzahlen der Alternativstandorte und auch aufgrund der fehlenden Verfügbarkeit vorbelasteter Standortalternativen hat man sich für den Standort Karwill entschieden. Die landwirtschaftliche Qualität der Böden ist auch im Kriterienkatalog der Stadt Vilsbiburg für Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Außenbereich erhalten. Der Bau von Photovoltaik-Anlagen soll nicht zu einer Verknappung qualitativ besonders hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen führen. Aus diesem Grund sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen vorrangig auf landwirtschaftlichen Flächen mit geringen Bodenpunkten gemäß der digitalen Bodenschätzkarten (Reichsbodenschätzung) errichtet werden. Der Standort des Solarparks Karwill erfüllt diese Voraussetzung.

Auf Ebene des Bebauungsplanes werden in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde im Landratsamt Landshut umfassende grünordnerische Festsetzungen getroffen, die eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes an diesem derzeit unbelasteten Standort auf ein Minimum reduzieren: Als Fortschreibung einer vor dem Vorentwurf erstellten Planung und im weiteren Verfahrensverlauf wurden massive Eingrünungsmaßnahmen ergänzt bzw. die Anlage landschaftsverträglicher gestaltet (Baumreihe und Zaunbegrünung im Süden, Hecken im Norden und Osten, Abrücken der Module im Westen in einem Radius von 50 m von der vorhandenen Bebauung, Verbreiterung der Hecken im Westen, zusätzliche Obstbäume im Westen, Sitzplatz im Südosten, Festsetzung einer niedrigeren Modulhöhe von 1,98 m im Südosten), so dass keine Einwände durch die Untere Naturschutzbehörde vorgebracht wurden.“

Die zum Entwurf III gemäß § 3 Abs. 2 bzw. § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB durch die Öffentlichkeit bzw. Behörden und Träger öffentlicher Belange eingegangenen Anregungen und Bedenken und ihre Würdigung sind nachfolgend dargestellt:

• **Einwender 1 vom 11.07.2023**

Verfahrensdefizite, Rechte als unmittelbarer Nachbar des geplanten Solarparks werden durch die planerischen Aktivitäten selbst und aufgeführten Verfahrensdefizite erheblich beeinträchtigt.

Berücksichtigung in der Abwägung:

Vorbemerkung zu der folgenden Beschlussfassung: Da es sich bei dem vorliegenden Verfahren um eine verkürzte Auslegung nach § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB handelt, konnte nur zu den gegenüber der letzten Auslegung geänderten

Teilen Stellung genommen werden. Diese sind farbig gekennzeichnet. Daher ist eine Beschlussfassung eigentlich auch nur zu entsprechenden Teilen der Stellungnahmen erforderlich. Dennoch geht die Stadt auf die wesentlichen grundsätzlichen Einwendungen ein, auch wenn sie die erneute Auslegung nicht betreffen.

Die Stadt stellt erneut heraus, dass das bisherige Verfahren durch den Petitionsausschuss des Landtages geprüft wurde und keine Verfahrensdefizite festgestellt wurden. Insbesondere zum westlichen Nachbarn wurde im Vergleich zum Vorentwurf mit den Modulen abgerückt und die Eingrünung ergänzt, so dass der Stadt das Eigentum des Nachbarn ausreichend berücksichtigt erscheint. Zudem erfolgte eine Novellierung des Landesentwicklungsprogramms Bayern vom 16.05.2023 (in Kraft getreten am 01.06.2023).

Nr. 6.1.1 Abs. 1 (G) wird wie folgt gefasst: „(Z) Die Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit Energie ist durch den im überragenden öffentlichen Interesse liegenden und der öffentlichen Sicherheit dienenden Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur sicherzustellen und hat klimaschonend zu erfolgen. Zur Energieinfrastruktur gehören insbesondere

- Anlagen der Energieerzeugung und -umwandlung,
- Energienetze sowie
- Energiespeicher.“

Die Stadt Vilsbiburg leistet durch das Vorhaben einen Beitrag zum Ausbau der klimaschonenden Energieinfrastruktur, das überragende öffentliche Interesse ist im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen und ist als landesplanerisches Ziel von allen öffentlichen Stellen zu beachten. An der Planung wird daher festgehalten.

- **Einwender 2 vom 11.07.2023**

Grundsätzliche Bedenken gegen die Errichtung des Solarparks, Verfahrensfehler, Aussagen in Umweltberichten bzgl. Alternativenprüfung und Vorbelastung unvollständig, massive Bedenken des BUND wegen des Umgangs mit Lerchenfenstern werden ohne eine Erörterung angelehnt, bei der Frage des „schonenden und sparsamen“ Umgangs mit landwirtschaftlicher Fläche wird bei der Abwägung auf „Wunsch des Flächeneigentümers“ abgestellt, was sachfremde Abwägung darstellt, Beschluss zu Belang der Förderung erneuerbarer Energien wird Vorrang vor einer nicht vorbelasteten Landschaft gegeben fehlt, Bepflanzungskonzept des Einwenders sollte umgesetzt werden, Betrieb der Einwender und konkretisierte Erweiterungsplanungen des Tourismusbetriebes werden nicht ausreichend berücksichtigt, Relevanzprüfung zum Artenschutz wird nicht als ausreichend erachtet, raumordnerischer Grundsatz des Erhalts land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen wird nicht einer wirklichen Abwägung zugeführt.

Berücksichtigung in der Abwägung:

Vorbemerkung zu der folgenden Beschlussfassung: Da es sich bei dem vorliegenden Verfahren um eine verkürzte Auslegung nach § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB handelt, konnte nur zu den gegenüber der letzten Auslegung geänderten Teilen Stellung genommen werden. Diese sind farbig gekennzeichnet. Daher ist eine Beschlussfassung eigentlich auch nur zu entsprechenden Teilen der Stellungnahmen erforderlich. Dennoch geht die Stadt auf die wesentlichen grundsätzlichen Einwendungen ein, auch wenn sie die erneute Auslegung nicht betreffen.

Zu grundsätzliche Bedenken gegen die Errichtung des Solarparks, Verfahrensfehler: Die Stadt stellt erneut heraus, dass das bisherige Verfahren durch den Petitionsausschuss des Landtages geprüft wurde und keine Verfahrensdefizite festgestellt wurden. Zudem erfolgte eine Novellierung des Landesentwicklungsprogramms Bayern vom 16.05.2023 (in Kraft getreten am 01.06.2023).

Nr. 6.1.1 Abs. 1 (G) wird wie folgt gefasst: „(Z) Die Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit Energie ist durch den im überragenden öffentlichen Interesse liegenden und der öffentlichen Sicherheit dienenden Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur sicherzustellen und hat klimaschonend zu erfolgen. Zur Energieinfrastruktur gehören insbesondere

- Anlagen der Energieerzeugung und -umwandlung,
- Energienetze sowie
- Energiespeicher.“

Die Stadt Vilsbiburg leistet durch das Vorhaben einen Beitrag zum Ausbau der klimaschonenden Energieinfrastruktur, das überragende öffentliche Interesse ist im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen und ist als landesplanerisches Ziel von allen öffentlichen Stellen zu beachten. An der Planung wird daher festgehalten.

Zu Umweltberichte, Alternativenprüfung und Vorbelastung: Die Alternativenprüfung erfolgte in Abstimmung mit dem Landratsamt Landshut. Änderungen oder Ergänzungen werden daher nicht für erforderlich gehalten. Bezüglich des Zubaus von 25 ha ist anzumerken, dass laut Kriterienkatalog nach einem Zubau mit Freiflächen-Photovoltaikanlagen von insgesamt 25 Hektar die Kriterien neu überdacht und beraten werden sollen. Der tatsächliche Zubau von 25 Hektar mit Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist bis dato noch nicht erfolgt.

Zu massive Bedenken des BUND: Es erfolgte eine Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde bzgl. Artenschutz mit dem Ergebnis (E-Mail vom 06.07.2022), dass im Umweltbericht eine Relevanzprüfung ergänzt wurde. Ebenso wurde die Beurteilung der Unteren Naturschutzbehörde unter Ziffer 1.2.2.6 sowie in der Begründung unter Ziffer 4.3.6 ergänzt. Weitere Untersuchungen oder Aussagen wurden durch die Untere Naturschutzbehörde nicht gefordert. Daher wird davon ausgegangen, dass die Belange des Artenschutzes ausreichend gewürdigt wurden.

Zu Beschluss zur Abwägung bei der Frage des „schonenden und sparsamen“ Umgangs mit landwirtschaftlicher Fläche: Mit „tritt hinter den Wunsch auf Leistung eines Beitrags zur Energiewende zurück“ ist nicht der Wunsch des Flächeneigentümers gemeint, sondern Wunsch der Stadt.

Zu Belang der Förderung erneuerbarer Energien wird Vorrang vor einer nicht vorbelasteten Landschaft gegeben: Es erfolgte eine Novellierung des Landesentwicklungsprogramms Bayern vom 16.05.2023 (in Kraft getreten am 01.06.2023).

Nr. 6.1.1 Abs. 1 (G) wird wie folgt gefasst: „(Z) Die Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit Energie ist durch den im überragenden öffentlichen Interesse liegenden und der öffentlichen Sicherheit dienenden Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur sicherzustellen und hat klimaschonend zu erfolgen. Zur Energieinfrastruktur gehören insbesondere

- Anlagen der Energieerzeugung und -umwandlung,
- Energienetze sowie
- Energiespeicher.“

Die Stadt Vilsbiburg leistet durch das Vorhaben einen Beitrag zum Ausbau der klimaschonenden Energieinfrastruktur, das überragende öffentliche Interesse ist im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen und ist als landesplanerisches Ziel von allen öffentlichen Stellen zu beachten. An der Planung wird daher festgehalten.

Zu Ausführungen Umweltberichte Schutzgut Mensch, Wirkräume, Landschaftsbildanalyse: Die Auswirkungen des geplanten Solarparks auf das Schutzgut Mensch, Landschaftsbild, Erholung wurden ausreichend beschrieben, ebenso die Minimierungsmaßnahmen, die sich u.a. durch umfangreiche Eingrünungsmaßnahmen darstellen. Erläuternde Schnitte sind als Anlage der Begründung beigefügt. Diese Unterlagen erscheinen der Stadt als ausreichend und wurden auch durch die zuständigen Behörden nicht als mangelhaft beurteilt. Zusätzliche Analysen oder Aussagen werden daher nicht für erforderlich gehalten.

Zu Bepflanzungskonzept: Die Bepflanzung wurde im letzten Verfahrensschritt im Nordwesten ergänzt und die Festsetzungen modifiziert, die Eingrünungsmaßnahmen und Blendeschutzmaßnahmen sind mit dem Landratsamt Untere Naturschutzbehörde bzw. der Immissionsschutzbehörde abgestimmt. Weitere Ergänzungen und Änderungen werden nicht für erforderlich gehalten, zumal in den letzten Verfahrensschritten bereits massive Erweiterungen der Eingrünung erfolgten und von Haubenberg keine direkte Sichtbeziehung zur Anlage besteht. Durchgrünungen innerhalb der Anlage sind zudem wegen Schattenwurf und damit einher gehender deutlicher Minderung des Stromertrags sowie Verringerung der Lebensdauer der Module nicht sinnvoll.

Zu Erweiterungsplanungen des Tourismusbetriebes: Die Erweiterungsplanungen wurden im Stadtrat vorgestellt, es fanden Behördentermine und Gespräche mit den Betreibern statt. Es besteht aber keine direkte Sichtbeziehung von der Vils-Residenz zur geplanten Anlage. Lediglich von der Zufahrt zu Haubenberg bestehen Sichtbeziehungen, hier sind Eingrünungsmaßnahmen bereits festgesetzt.

Zu Artenschutz: Auf die oben erwähnten Ausführungen zum Artenschutz wird verwiesen.

Zu raumordnerischer Grundsatz des Erhalts land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen: Es ist richtig, dass die Fläche für die Dauer der Energieerzeugung nicht intensiv landwirtschaftlich genutzt werden kann, extensive landwirtschaftliche Nutzung, z. B. für Schafbeweidung ist jedoch weiterhin möglich und geplant. Zudem erfolgte eine Novellierung des Landesentwicklungsprogramms Bayern vom 16.05.2023 (in Kraft getreten am 01.06.2023).

Nr. 6.1.1 Abs. 1 (G) wird wie folgt gefasst: „(Z) Die Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit Energie ist durch den im überragenden öffentlichen Interesse liegenden und der öffentlichen Sicherheit dienenden Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur sicherzustellen und hat klimaschonend zu erfolgen. Zur Energieinfrastruktur gehören insbesondere

- Anlagen der Energieerzeugung und -umwandlung,
- Energienetze sowie
- Energiespeicher.“

Die Stadt Vilsbiburg leistet durch das Vorhaben einen Beitrag zum Ausbau der klimaschonenden Energieinfrastruktur, das überragende öffentliche Interesse ist im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen und ist als landesplanerisches Ziel von allen öffentlichen Stellen zu beachten. An der Planung wird daher festgehalten.

- **Einwender 3 vom 11.07.2023 (da sich viele Einwände wiederholen, werden hier nur Punkte aufgeführt, die sich von bisher dargestellten Einwänden und Abwägungen unterscheiden)**

Blendgutachten nicht nachvollziehbar, Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch Blendschutz aus Kunststoffgewebe, Grundsatz des LEP „Bayern Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten realisiert werden“ wurde nicht beachtet, Pflanzmaßnahmen müssen Anlage und Blendschutz verdecken, Bepflanzungskonzept des Einwenders soll angewendet werden, Sichtschutz für Mieter muss gewährleistet sein.

Berücksichtigung in der Abwägung:

Zu Blendgutachten: Hier wird die Stellungnahme der Unteren Immissionsschutzbehörde zum aktuellen Verfahren zitiert: „Aufgrund der blendreduzierenden Maßnahmen und deren Festsetzungen im Bebauungsplan, kann dem Bebauungsplan „Solarpark Karwill“ und Flächennutzungsplan Deckblatt 20 aus immissionsschutzfachlicher Sicht zugestimmt werden.“

Zu Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch Blendschutz aus Kunststoffgewebe: In der gutachterlichen Stellungnahme Anlage 3 auf S. 7 heißt es: „Der Blendschutz kann auch durch eine Hecke entlang der grünen Linien realisiert werden oder durch eine Bepflanzung des Zaunes mit Efeu. Da aber die Pflanzhöhe der Hecke üblicherweise 0,60 m bis 1 m beträgt und eine Efeubepflanzung anfangs nicht blickdicht ist, muss trotzdem zunächst das Kunststoffgewebe installiert werden, das dann entfernt werden kann, wenn die Hecke/Efeubepflanzung bis zur Höhe von 2,2 m blickdicht ist.“ Eine Hecke bzw. Bepflanzung mit Kletterpflanzen ist festgesetzt, so dass davon ausgegangen werden kann, dass das Gewebe in absehbarer Zeit entfernt werden kann. Zudem verdeckt eine geplante Baumreihe im Süden das Gewebe weitgehend.

Zu 1.3 LEP Bayern Lenkung auf vorbelastete Standorte: Bei der Vorgabe 6.2.3 „(G) Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten realisiert werden“, handelt es sich um einen Grundsatz der Raumplanung, der bei nachfolgenden Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen ist. Dieser Grundsatz ist – anders als ein Ziel des LEP – der Abwägung in der Bauleitplanung zugänglich. Im vorliegenden Fall hat die Stadt sich dafür entschieden, am Standort festzuhalten, da die Bodengüte vergleichsweise gering ist. Der Bau von Photovoltaikanlagen soll nicht zu einer Verknappung qualitativ besonders hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen führen. Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wurde durch umfangreiche Eingrünungsmaßnahmen minimiert. Zudem liegt eine Einspeisezusage für einen Einspeisepunkt in direkter Nähe vor. Bzgl. der Blickbeziehungen wird auf frühere Abwägungen verwiesen.

Zu 2. Pflanzmaßnahmen, Blendschutz: Die festgesetzten Pflanzgrößen entsprechen den Standards und wurden auch durch die Untere Naturschutzbehörde nicht beanstandet. Von Haubenberg besteht aufgrund vorhandener immergrüner Gehölze keine Sichtbeziehung zur Anlage. In der gutachterlichen Stellungnahme Anlage 3 auf S. 7 heißt es: „Der Blendschutz kann auch durch eine Hecke entlang der grünen Linien realisiert werden oder durch eine Bepflanzung des Zaunes mit Efeu. Da aber die Pflanzhöhe der Hecke üblicherweise 0,60 m bis 1 m beträgt und eine Efeubepflanzung anfangs nicht blickdicht ist, muss trotzdem zunächst das Kunststoffgewebe installiert werden, das dann entfernt werden kann, wenn die Hecke/Efeubepflanzung bis zur Höhe von 2,2 m blickdicht ist.“ Eine Hecke bzw. Bepflanzung mit Kletterpflanzen ist festgesetzt, so dass davon ausgegangen werden kann, dass das Gewebe in absehbarer Zeit entfernt werden kann. Zudem verdeckt eine geplante Baumreihe im Süden das Gewebe weitgehend. Die Pflanzmaßnahmen wurden im Zuge

des Verfahrens bereits mehrfach vergrößert und angepasst, sie sind mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt, weitere Änderungen erscheinen nicht erforderlich.

Zu terrassiertes Bepflanzungskonzept: Die Eingrünungsmaßnahmen sind mit dem Landratsamt Landshut Untere Naturschutzbehörde abgestimmt. Weitere Ergänzungen und Änderungen werden nicht für erforderlich gehalten, zumal in den letzten Verfahrensschritten bereits massive Erweiterungen der Eingrünung erfolgten und von Haubenberg keine direkte Sichtbeziehung zur Anlage besteht. Durchgrünungen innerhalb der Anlage sind zudem wegen Schattenwurf und damit einher gehender deutlicher Minderung des Stromertrags sowie Verringerung der Lebensdauer der Module nicht sinnvoll.

Zu 2.6 Sichtschutz für Mieter: Wie bereits erwähnt besteht zu Haubenberg keine Sichtbeziehung.

- **Einwender 4 vom 11.07.2023, Stellungnahme inhaltlich gleich mit Einwender 3, unterscheidet sich bzgl. Eigentumsverhältnisse und folgenden Absatz:**

2.6 Behörden und Träger öffentlicher Belange waren mit schweren Informationsdefiziten konfrontiert.

Berücksichtigung in der Abwägung:

Zu 2.6: Eine Standortalternativenprüfung wurde in Abstimmung mit dem Landratsamt Landshut durchgeführt, dass ein Pferdehof angrenzt, ist in den Unterlagen aufgeführt, die Ausbaupläne zum Tourismus wurden im Stadtrat vorgestellt, es fanden Behördentermine vor Ort statt. Es bestehen jedoch keine Sichtbeziehungen zu Haubenberg selbst. Das Verfahren wurde durch den Petitionsausschuss des Landtages geprüft, Verfahrensdefizite wurden nicht festgestellt.

- **Einwender 5 vom 11.07.2023, Stellungnahme inhaltlich gleich mit Einwender 3, unterscheidet sich bzgl. Eigentumsverhältnisse und folgende Punkte:**

2.6 Behörden und Träger öffentlicher Belange waren mit schweren Informationsdefiziten konfrontiert.

2.7 Pferdehof Karwill und dessen Belange wurden in den bisherigen Abwägungen nur unzureichend berücksichtigt.

Berücksichtigung in der Abwägung:

Zu 2.6: Eine Standortalternativenprüfung wurde in Abstimmung mit dem Landratsamt Landshut durchgeführt, dass ein Pferdehof angrenzt, ist in den Unterlagen aufgeführt, die Ausbaupläne zum Tourismus wurden im Stadtrat vorgestellt, es fanden Behördentermine vor Ort statt. Es bestehen jedoch keine Sichtbeziehungen zu Haubenberg selbst. Das Verfahren wurde durch den Petitionsausschuss des Landtages geprüft, Verfahrensdefizite wurden nicht festgestellt.

Zu 2.7 Die Module wurden vom Pferdehof abgerückt, die Eingrünung ergänzt, die Module um 30° vom Pferdehof weg gedreht. Daher erscheinen der Stadt die Belange des Pferdehofes ausreichend gewürdigt.

- **Einwender 6 vom 11.07.2023, Stellungnahme inhaltlich gleich mit Einwender 3, unterscheidet sich bzgl. Eigentumsverhältnisse und folgende Absätze:**

2.2 Detaillierte Gutachten für Flora und Fauna notwendig

2.6 Behörden und Träger öffentlicher Belange waren mit schweren Informationsdefiziten konfrontiert.

2.7 Pferdehof Karwill und dessen Belange wurden in den bisherigen Abwägungen nur unzureichend berücksichtigt.

2.8 Meine Pächter meiner angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücke sind nicht einverstanden mit der Errichtung des Solarparks Karwill, auch die bestehenden Abstände zu den angrenzenden Grundstücken zu gering, für etwaige Schäden an Solarmodulen oder sonstigen technischen Einheiten und Gewerken wird jegliche Haftung im Vorfeld ausgeschlossen.

Berücksichtigung in der Abwägung:

Zu 2.2 Flora und Fauna: siehe oben.

Zu 2.6 Informationsdefizite: siehe oben

Zu 2.7 Belange Pferdehof Karwill: siehe oben

Zu 2.8 Pächter, Abstände zu den angrenzenden Grundstücken, Haftung Schäden an Modulen: Dass die Pächter mit der Errichtung des Solarparks nicht einverstanden sind, wird zur Kenntnis genommen. Die gesetzlich vorgeschriebenen Abstände müssen eingehalten werden und sind gewährleistet. Die Haftung für Schäden an den Modulen muss über eine Haftpflichtversicherung geregelt werden.

- **Einwender 7 vom 11.07.2023 Stellungnahme im Wesentlichen inhaltlich gleich mit Einwender 3, auf die Abwägung zu Einwender 3 wird verwiesen**
- **Einwender 8 vom 11.07.2023 Vorgestelltes und besprochenes Bepflanzungskonzept zum Solarpark Karwill in der Besprechung vom 05.07.2023**

Zusätzliche Pflanzungen am Rand und innerhalb der Anlage erforderlich, um Anlage und Blendschutz zu verdecken

Berücksichtigung in der Abwägung:

Zu Bepflanzungskonzept: Die Bepflanzung wurde im letzten Verfahrensschritt im Nordwesten ergänzt und die Festsetzungen modifiziert, die Eingrünungsmaßnahmen und Blendschutzmaßnahmen sind mit dem Landratsamt Untere Naturschutzbehörde bzw. der Immissionsschutzbehörde abgestimmt. Weitere Ergänzungen und Änderungen werden nicht für erforderlich gehalten, zumal in den letzten Verfahrensschritten bereits massive Erweiterungen der Eingrünung erfolgten und von Haubenberg keine direkte Sichtbeziehung zur Anlage besteht. Durchgrünungen innerhalb der Anlage sind zudem wegen Schattenwurf und damit einher gehender deutlicher Minderung des Stromertrags sowie Verringerung der Lebensdauer der Module nicht sinnvoll. Die Kontrolle nach Abschluss der Bepflanzung obliegt der Stadt. Sie wird die Kontrolle durchführen und darauf achten, dass die festgesetzten Grünordnungsmaßnahmen ordnungsgemäß ausgeführt werden.

Zu Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch Blendschutz aus Kunststoffgewebe: In der gutachterlichen Stellungnahme Anlage 3 auf S. 7 heißt es: „Der Blendschutz kann auch durch eine Hecke entlang der grünen Linien realisiert werden oder durch eine Bepflanzung des Zaunes mit Efeu. Da aber die Pflanzhöhe der Hecke üblicherweise 0,60 m bis 1 m beträgt und eine Efeubepflanzung anfangs nicht blickdicht ist, muss trotzdem zunächst das Kunststoffgewebe installiert werden, das dann entfernt werden kann, wenn die Hecke/Efeubepflanzung bis zur Höhe von 2,2 m blickdicht ist.“ Eine Hecke bzw. Bepflanzung mit Kletterpflanzen ist festgesetzt, so dass davon ausgegangen werden kann, dass das Gewebe in absehbarer Zeit entfernt werden kann. Zudem verdeckt eine geplante Baumreihe im Süden das Gewebe weitgehend.

- **Bayerischer Bauernverband vom 12.07.2023**

Aus Sicht des Bayerischen Bauernverbandes (Kreisverband Landshut) bestehen keine weiteren Bedenken gegen den aktuellen Stand der Planung. Die Bedenken hinsichtlich dem Flächenverbrauch guter landwirtschaftlicher Flächen und der wenigen Akzeptanz in der direkten Nachbarschaft wurden mit der Stellungnahme vom 06.11.2020 bereits vorgebracht und werden entsprechend aufrecht erhalten.

Berücksichtigung in der Abwägung:

Die Stellungnahme ergeht zur Kenntnis. Bzgl. der aufrecht erhaltenen Bedenken wird auf die entsprechenden Abwägungen verwiesen.

- **Bayernwerk Netz GmbH vom 11.07.2023**

Hinweise zum Schutz der 20-kV-Freileitung

Berücksichtigung in der Abwägung:

Die Hinweise der Bayernwerk Netz GmbH ergehen zur Kenntnis. Sie werden mit den in der Begründung in Ziffer 8.4 bereits enthaltenen Aussagen abgeglichen, ggf. ergänzt oder geändert und werden im Weiteren beachtet. Änderungen der Planung sind nicht erforderlich.

- **Bund Naturschutz – Kreisgruppe Landshut vom 03.07.2023**

Der BUND Naturschutz legt Wert darauf, dass die unter 18.1.5 - 1) Förderung eines ... aufgelisteten sechs Maßnahmen auch in die Textliche Festsetzung übernommen werden. Diese Maßnahmen dienen der Sicherung des anzulegenden artenreichen Extensivgrünland und der sich daraus resultierender Insektenvielfalt.

Berücksichtigung in der Abwägung:

Es werden keine Einwände erhoben. Dem Hinweis, dass die unter 18.1.5 - 1) Förderung eines ... aufgelisteten sechs Maßnahmen auch in die Textliche Festsetzung übernommen werden sollten, wird nicht gefolgt, da die Grünordnung mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt ist und keine weiteren Forderungen der Behörde erfolgten. Änderungen der Planung sind nicht erforderlich.

- **Deutsche Telekom Technik GmbH vom 03.07.2023**

Unsere Stellungnahme vom 06.10.2022 gilt unverändert weiter.

Berücksichtigung in der Abwägung:

Es werden keine Einwände erhoben. Auf die Abwägung zur Stellungnahme vom 06.10.2022 wird verwiesen. Änderungen der Planung sind nicht erforderlich.

- **Landratsamt Landshut – Abt. Immissionsschutz vom 05.07.2023**

Das Blendgutachten ZE21070-EE vom Mai 2021 der Zehndorfer Engineering erscheint aus immissionsschutzfachlicher Sicht plausibel.

Aufgrund der blendreduzierenden Maßnahmen und deren Festsetzungen im Bebauungsplan, kann dem Bebauungsplan „Solarpark Karwill“ und Flächennutzungsplan Deckblatt 20 aus immissionsschutzfachlicher Sicht zugestimmt werden.

Berücksichtigung in der Abwägung:

Es werden keine Einwände erhoben. Die Stellungnahme ergeht daher zur Kenntnis.

- **Regierung von Niederbayern – Höhere Landesplanung vom 04.07.2023**

Die Planung verstärkt die Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien (vgl. Landesentwicklungsprogramm Bayern, kurz: LEP 6.2.1). Eine Vorbelastung des Standortes im Sinne des LEP 6.2.3 ist jedoch weiterhin nicht gegeben.

Berücksichtigung in der Abwägung:

Es werden keine Einwände erhoben. Die Stellungnahme ergeht daher zur Kenntnis.

ERGEBNIS DER UMWELTPRÜFUNG

Insgesamt wurden in der vorgenommenen Umweltprüfung nach § 2a BauGB hinsichtlich des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan "Solarpark Karwill" die unter § 1 Abs. 6 Satz 7 aufgeführten Schutzgüter und Kriterien bezüglich ihrer Auswirkungen betrachtet.

Der vorliegende Umweltbericht fasst dabei alle gewonnenen Erkenntnisse zusammen und stellt fest, dass nach Abschluss aller relevanten Erhebungen und Betrachtungen mit insgesamt **keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen** zu rechnen ist.

Unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf sämtliche Schutzgüter des Naturhaushaltes und der definierten Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen ist das Vorhaben der Stadt Vilsbiburg als **umweltverträglich** einzustufen.

Vilsbiburg, den

Sibylle Entwistle, Erste Bürgermeisterin

